

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND
GIROVERBAND E.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN
E.V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

BUNDESVERBAND INVESTMENT UND
ASSET MANAGEMENT
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN
E.V.
Georgenstraße 21
10117 BERLIN

Nur per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen

Datum
Frankfurt, den 01.09.2015

Durchwahl
+49 69 15 40 90 226

E-Mail
peter.maier@bvi.de

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
Ihr Schreiben vom 22. Juli 2015 – GZ IV C 1 – S 1980-1/14/10001 :002 – DOK 2015/0613557

Sehr geehrter Herr Sell,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und greifen diese gerne auf.

Wir vertreten gemeinsam die Interessen von großen Anlegergruppen in Investmentfonds, der an der Abwicklung der Besteuerung beteiligten depotführenden Stellen und der Verwalter der Investmentfonds. Wir sprechen uns gegen einen Systemwechsel im Investmentsteuergesetz (InvStG) und gegen die Streichung der Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen aus.

Obwohl eine Europarechtswidrigkeit des bestehenden Investmentsteuergesetzes im Hinblick auf die Behandlung deutscher Dividenden und deutscher Immobilienerträge bei inländischen und ausländischen Fonds bislang nicht festgestellt worden ist und wir nicht überzeugt sind, dass es aufgrund der in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Gestaltungen einer weitgehenden Änderung des bestehenden Besteuerungssystems bedarf, schlagen wir Anpassungen ausgehend vom bestehenden System zum Erreichen der Ziele vor, die jedoch weniger einschneidend und belastend für die Anleger und an der Abwicklung Beteiligten sind.

Die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Änderungen gehen in die falsche Richtung. Es drohen insbesondere Steuererhöhungen. Betroffen sind einerseits Publikumsfondsanleger, weil diese entweder generell keine oder nur geringe Steuern auf Kapitalerträge zahlen und Teilfreistellungen als Ausgleich für Steuerbelastungen des Fonds ins Leere gehen, oder weil diese zwar Steuern auf Kapitalerträge zahlen, aber die Teilfreistellungen zu niedrig sind, um die Vorbelastungen auszugleichen. Die Steuererhöhungen resultieren u.a. aus der Steuerpflicht von Substanzausschüttungen und dem Wegfall der Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist steuerfrei an Privatanleger auszuschütten. Den Ansatz einer Vorabpauschale, die keinerlei Bezug zu den auf Fondsebene tatsächlich erwirtschafteten Erträgen hat, halten wir für nicht sachgerecht. Betroffen sind

andererseits Spezialfondsanleger, weil zeitlich gestreckt Gewinne, aber keine Verluste des Fonds den Anlegern zugerechnet werden sollen. Ferner sind negative Auswirkungen auf die Behandlung von deutschen Fonds im Ausland zu erwarten, weil bestehende verbindliche Auskünfte, die auf der Steuerfreiheit von Investmentfonds basieren, keinen Bestand mehr haben können.

Zudem droht aufgrund der Einführung von zwei unterschiedlichen Besteuerungsregimen, die sich beide vom bestehenden Recht und der aufsichtsrechtlichen Behandlung unterscheiden, ein extremer administrativer Aufwand für Kapitalverwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen und Kreditinstitute, die die Anteile für die Kunden depotmäßig verwahren. Denn es müssen nicht nur die existierenden Abwicklungssysteme an das neue Besteuerungssystem angepasst werden. Vielmehr werden insbesondere für die depotführenden Institute neue Pflichten eingeführt, die nicht mehr automatisiert erfüllt werden können und die die Anforderungen an ein Massenverfahren, wie den Kapitalertragsteuerabzug, nicht erfüllen.

Dies lässt sich exemplarisch an folgenden Bestandteilen des Diskussionsentwurfs aufzeigen:

- Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen um eine neue Ertragsart „Investmenterträge“ ergänzt werden, die neben die „klassischen“ Erträge wie Zinsen, Dividenden, Termingeschäftserträge, Stillhalterprämien oder Veräußerungsgewinne tritt. Die daraus resultierenden Abgrenzungsfragen führen per se zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts.
- Damit zusammenhängend ist zu konstatieren, dass der Anwendungsbereich der investmentsteuerlichen Vorschriften äußerst unklar formuliert ist. Das dürfte in der Praxis zu vorläufigen bzw. Zweifelsfall-Einstufungen von Finanzprodukten als „Investmentfonds“ führen – mit der Folge, dass bei späterer Umklassifizierung umfangreiche Korrekturen auf Ebene der Institute und der Finanzbehörden erforderlich werden.
- Die Steuererstattung für begünstigte Anleger wäre mit neuen Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten auf Seite der depotführenden Stellen verbunden.
- Die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Übergangsvorschriften führen zu einem enormen administrativen Aufwand für die depotführenden Stellen (u.a. Ermittlung eines fiktiven Veräußerungsergebnisses und Vorhalten der Daten über viele Jahre).

Letztlich werden alle Beteiligten mit unklaren Regelungen, die auch noch haftungsbedroht sind, konfrontiert. Das führt zur Gefährdung der Produktgattung als solcher und zur Verunsicherung und Schlechterstellung von Verbrauchern und der in das Besteuerungsverfahren einbezogenen Unternehmen.

Nachfolgend stellen wir zunächst in einer Übersicht die Eckpunkte des Diskussionsentwurfs und die Eckpunkte unseres Alternativvorschlags gegenüber. Anschließend nehmen wir zu den Motiven für eine Investmentsteuerreform Stellung, gehen näher auf die Ausgestaltung unseres Vorschlags ein und fassen die Vorteile des Alternativkonzepts zusammen. Zudem finden Sie beigefügt (**Anlage**) eine ausführliche Auseinandersetzung mit den im Diskussionsentwurf enthaltenen investmentsteuerlichen Regelungen.

Soweit wir Vorschläge machen, um die Regelungen anzupassen, ist dies nicht als Zustimmung zum Diskussionsentwurf zu werten. Vielmehr zeigen unsere Anregungen auf, dass viele Folgefragen im Diskussionsentwurf noch nicht gelöst sind und anstelle einer Vereinfachung für alle Beteiligte die Komplexität erhöht wird. In der Anlage nehmen wir auch zur geplanten Streichung der Steuerfreiheit von Gewinnen aus dem Verkauf von Streubesitzanteilen Stellung, die wir für verfehlt halten.

1. Eckpunkte des Diskussionsentwurfs und unseres Alternativvorschlags

<u>Diskussionsentwurf</u>	<u>Alternativvorschlag</u>
Regelungen für Publikumsfonds	Regelungen für Publikumsfonds
15% Körperschaftsteuer (inkl. SolZ) auf dt. Dividenden (brutto), dt. Mieten / dt. Immobilienveräußerungsgewinne (nach Werbungskosten) auf der Eingangsebene	15% Körperschaftsteuer (inkl. SolZ) auf dt. Dividenden (brutto), dt. Mieten / dt. Immobilienveräußerungsgewinne innerhalb der 10jährigen Spekulationsfrist (nach Werbungskosten) auf der Eingangsebene
Eingangsbefreiung/Erstattung möglich, wenn/soweit Kirchen oder gemeinnützige Anleger beteiligt sind oder im Rahmen von Riester / Rürup; keine Erstattung für Kleinanleger vorgesehen	Keine Eingangsbefreiung möglich, aber Erstattung für Kleinanleger, Kirchen, gemeinnützige Anleger, Riester/Rürup, Pensionskassen, Unterstützungskassen
Ausschüttungen / Gewinne aus der Veräußerung der Anteile sind generell steuerpflichtig (20% Freistellung für Fonds mit mindestens 51% Aktienanteil, 40% Freistellung generell für Immobilienfonds / 60% Freistellung bei mindestens 51% Auslandsimmobilienanteil)	Es bleibt grundsätzlich beim bestehenden System, aber die Eingangssteuer des Fonds wird als anrechenbare ausländische Quellensteuer auf der Anlegerebene behandelt
Pauschalierte ausschüttungsgleiche Erträge („Vorabpauschale“), max. jährlicher Wertzuwachs	Es bleibt bei der Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge
Kappung des Bestandsschutzes für vor 2009 erworbene Anteile mit Gewährung eines Freibetrags	Der Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Anteile bleibt bestehen
	Das Steuerreporting für Privatanleger wird drastisch vereinfacht – es müssen nur noch die Steuerbemessungsgrundlage, die anrechenbaren Steuern und der Korrekturbetrag für die Schlussbesteuerung ausgewiesen werden
Regelungen für Spezialfonds	Regelungen für Spezialfonds
Natürliche Personen dürfen sich nicht mehr über Personengesellschaften an Spezialfonds beteiligen	Keine Einschränkung gegenüber dem bestehenden Recht
	Aufhebung der 100-Anlegergrenze, falls nur steuerbefreite Anleger beteiligt sind
15% Eingangskapitalertragsteuer (inkl. SolZ) auf dt. Dividenden (brutto), dt. Mieten / dt. Immobilienveräußerungsgewinne (nach Werbungskosten) kann an die Anleger durchgereicht werden, so dass diese Steuer auf der Anlegerebene anrechenbar oder erstattungsfähig ist	15% Eingangskapitalertragsteuer (inkl. SolZ) auf dt. Dividenden (brutto), dt. Mieten / dt. Immobilienveräußerungsgewinne (nach Werbungskosten) kann an die Anleger durchgereicht werden, so dass diese Steuer auf der Anlegerebene anrechenbar oder erstattungsfähig ist
Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalforderungen sind generell keine ausschüttungsgleichen Erträge mehr, jedoch gelten pauschal 10% der Veräußerungsgewinne als ausschüttungsgleiche Erträge	Keine Änderung am Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge
Anlegerindividuelle besitzzeitanteilige Zurechnung von Einnahmen und Werbungskosten des Fonds	Beibehaltung des bisherigen Systems

Keine Zuordnung von allgemeinen Werbungskosten zu Dividenden	Beibehaltung des bisherigen Systems
Streichung der Möglichkeit, DBA-Schachteldividenden oder nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG steuerfreie Erträge an die Anleger weiterzugeben	Beibehaltung des bisherigen Systems

2. Kritik an den Motiven für eine Investmentsteuerreform

Laut Diskussionsentwurf sollen die folgenden vier Ziele verfolgt werden:

- (1) EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden.
- (2) Einzelne erkannte aggressive Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt reduziert werden.
- (3) Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits soll in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 9. Oktober 2014 (C-326/12, van Caster und van Caster) erforderlich.
- (4) Der Systemfehler des geltenden Rechts, dass bei Publikums-Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur praktisch nicht möglich ist, soll korrigiert werden.

Zum ersten Ziel:

Zu den haushaltspolitischen Risiken, die aus den Urteilen des EuGH in den Rs. „Santander“ und „Emerging Marktes“ drohen, enthält bereits die Begründung des Diskussionsentwurfs den Hinweis, dass die deutsche Rechtslage von der französischen und polnischen abweicht. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das höchste niederländische Gericht (Hoge Raad) am 10. Juli 2015 (<http://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:HR:2015:1777>) entschieden hat, dass einem Luxemburger Fonds keine Quellensteuererstattung nach den vorgenannten EuGH-Verfahren zusteht. Der Hoge Raad hat davon abgesehen, die Sache an den EuGH vorzulegen, da es sich seiner Ansicht nach um eine europarechtlich geklärte Rechtslage handelt. Laut Hoge Raad ist im Streitfall die luxemburgische SICAV nicht objektiv mit einem niederländischen FBI vergleichbar, da ein FBI bei dessen (obligatorischer) Weiterausschüttung der Dividenden an die Investoren anders als ein SICAV zur Einbehaltung von niederländischer Quellensteuer verpflichtet ist. Laut dem Hoge Raad ist diese Verpflichtung zur Einbehaltung von niederländischer Quellensteuer bei Weiterausschüttung ein wesentliches Element des niederländischen steuerlichen Fondsregimes, welches bei luxemburgischen Fonds nicht vorhanden ist, da diese keine Verpflichtung zur Einbehaltung niederländischer Quellensteuer haben.

Zum zweiten Ziel:

In der Begründung zum Diskussionsentwurf wird ausgeführt, dass ausländische Besitzer deutscher Aktien den Kapitalertragsteuerabzug auf Dividenden vermeiden, indem sie ihre Aktien über den Dividendenstichtag an (ihre) Spezialfonds verleihen und anstelle von Dividenden Kompensationszahlungen ohne Kapitalertragsteuerbelastung erhalten. Diese "Gestaltung" hat ihre Ursache im allgemeinen Steuerrecht. Sie funktioniert z.B. auch, wenn die Aktien von ausländischen Besitzern über den Dividendenstichtag an deutsche Banken/Kapitalgesellschaften verliehen werden. Auf vom Entleiher an den Verleiher gezahlte Kompensationszahlungen wird keine Kapitalertragsteuer erhoben; sie gehören nicht zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des § 49 EStG und sie gehören auch

nicht zu den Dividenden gemäß älteren DBAs. Die „saubere“ Lösung wäre, solche Kompensationszahlungen steuerlich wie deutsche Dividenden zu behandeln (analog § 2 Nr. 2 KStG und § 32 Abs. 3 KStG) und vor allem die alten DBAs neu zu verhandeln. Da letzteres Zeit kostet, könnte der Gesetzgeber übergangsweise mit einem Treaty Override arbeiten.

In der Begründung zum Diskussionsentwurf wird weiter ausgeführt, dass der Kapitalertragsteuerabzug auf deutsche Dividenden auch dadurch vermieden werden kann, indem ausländische Anleger in deutschen Fonds ihre Anteile vor Ausschüttung/Thesaurierung zurückgeben. Auch diese "Gestaltung" hat ihre Ursache im allgemeinen Steuerrecht. Sie funktioniert z.B. auch, wenn deutsche Aktien direkt von Ausländern gehalten werden und diese die deutschen Aktien kurz vor der Ausschüttung veräußern und danach (nach Dividendenabschlag) wieder erwerben. Letztlich geht es hierbei um die Aufteilung des Besteuerungssubstrats nach den typischen allgemeinen Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen. Typischerweise hat der Quellenstaat bei Dividenden ein Quellenbesteuerungsrecht, nicht aber bei Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien. Dies ist kein deutsches Problem, sondern betrifft die meisten Staaten auf der Welt. Wenn an diesen Grundprinzipien nicht gerüttelt werden soll/kann, dann müssen entsprechende Ausweichreaktionen ausländischer Aktionäre letztlich hingenommen werden.

Zudem verweist die Begründung auf sog. Kopplungsgeschäfte. U.E. besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf, weil die Finanzverwaltung vor dem Finanzgericht entsprechende Gestaltungen – auch in der Direktanlage – bereits erfolgreich über § 42 AO entgegenwirken konnte und nunmehr der BFH hierüber zu entscheiden hat (Az. I R 43/13). Diese Entscheidung sollte abgewartet werden.

Weiter wird in der Begründung auf die Möglichkeit der Umgehung der jährlichen Besteuerung von Zinsen und Dividenden mittels Finanzderivaten eingegangen. Hierzu ist anzumerken, dass auch in der Direktanlage, z.B. durch den Kauf von Zerobonds oder von Zertifikaten, eine Versteuerung laufender Zinsen und Dividenden vermieden werden kann. Im Übrigen erzielen Investmentfonds weit überwiegend „echte“ Zinsen und Dividenden, und in den Fällen, in denen Finanzderivate (hier Swaps) eingesetzt werden, erfolgt dies, wie insbesondere bei synthetisch replizierenden ETFs, aus wirtschaftlichen Gründen.

Letztlich wird generell der Ertragsausgleich als Gestaltungselement gebrandmarkt. Der Ertragsausgleich dient aufsichtsrechtlich dazu, die Höhe der ausschüttungsfähigen Erträge nicht zu verwässern, wenn neue Anleger hinzutreten. Steuerlich teilt der Ertragsausgleich das Schicksal der Erträge, auf die er entfällt. Da die Fondsbranche bislang stetig gewachsen ist, ist hierdurch tendenziell ein erheblicher Vorteil für die Finanzverwaltung entstanden.

Beispiel:

In einem Investmentfonds hat ursprünglich nur Anleger A 1000€ investiert. Der Investmentfonds legt das Kapital in Renten an und erzielt hieraus 10€ Zinsen. Wenn nun ein neuer Anleger B hinzukommt, muss dieser 1010€ bezahlen. Davon werden 10€ als Zins „verbucht“. Bei der nächsten Ausschüttung erhalten A und B jeweils 10€ Zinsen ausgeschüttet, die sie beide versteuern müssen. Im Ergebnis versteuert B damit 10€ Kapitalrückzahlung.

Trotz dieses erheblichen Vorteils ist das Ertragsausgleichsverfahren jedoch notwendig, um einen Run der Anleger zu vermeiden.

Beispiel:

A und B sind an einem Investmentfonds beteiligt. Der Fonds hat ein Vermögen von 2020€. Er hat Zinsen von 20€ erwirtschaftet. Wenn nun Anleger A seinen Fondsanteil im Wert von 1010€ zurück gibt, wird ein negativer Zins i.H.v. 10€ „verbucht“. Ansonsten müsste der letzte Anleger (B) 20€ versteuern, was nicht sachgerecht wäre. Im Übrigen würde jeder Anleger ver-

suchen, nicht der letzte Anleger zu sein. Dies würde bei einem fallenden Fondsvermögen einen Run provozieren.

Der Ertragsausgleich ist damit ein sinnvolles und legitimes Mittel, um eine sachgerechte Besteuerung herbeizuführen. Er wurde jedoch – wie in der Begründung ausgeführt – genutzt, um Zwischengewinne künstlich zu erhöhen. Hiergegen hat allerdings der Gesetzgeber bereits mit § 2 Abs. 5 InvStG reagiert.

Es erscheint zweifelhaft, dass das Investmentsteuerrecht – bei ebenso intensiver Betreuung, wie sie anderen Steuerrechtsmaterien seitens des Gesetzgebers und der Verwaltung zu Teil wird – überdurchschnittlich missbrauchsanfällig ist. Soweit missbräuchliche Strukturen sichtbar werden, sind diese im Rahmen der geltenden Gesetzessystematik konsequent lösbar.

Zum dritten Ziel:

Der Aufwand auf Seiten der Kapitalverwaltungsgesellschaften und der Banken für die Fondsadministration ist aktuell aufgrund des hohen Automatisierungsgrades beherrschbar und spielt sich daher im Hintergrund ab. So wird z.B. der Geschäftsvorfall „Dividendeneingang“ von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Buchhaltungssystem erfasst und sowohl für die aufsichtsrechtliche Rechnungslegung als auch für die steuerliche Einkünfteermittlung „verbucht“. Das steuerliche Ergebnis aus dem Buchhaltungssystem wird in Steuerkennzahlen ausgegeben. Diese Steuerkennzahlen gehen an WM-Daten. Die Banken greifen hierauf zu und erstellen auf dieser Basis Steuerbescheinigungen. Dieses System funktioniert problemlos. Jede Systemumstellung kostet Geld und birgt Risiken.

Eine Kontrolle des existierenden Systems seitens der Finanzverwaltung ist mittels Systemprüfungen leicht zu bewältigen. Es ist im Prinzip ausreichend, das steuerliche Buchhaltungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die korrekte Übermittlung und Speicherung der Steuerkennzahlen bei WM-Daten und das System, das bei den Banken für die Erstellung von Steuerbescheinigungen zuständig ist, systemisch zu prüfen.

Auf das EuGH-Urteil in der Rs. „van Caster und van Caster“ hat das BMF bereits mit einem BMF-Schreiben reagiert und die Nachweishürden (vgl. EuGH Urteil in der Rs. „Meilicke II“ und Pressemitteilung des BFH vom 10.6.2015 zum Urteil vom 15.01.15 I R 69/12) so hoch gehängt, dass aus dem zuerst genannten EuGH-Urteil keine Belastungen für die Finanzverwaltung zu befürchten sind. Um das administrative Handling zu erleichtern, könnte z.B. das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine zentrale Zuständigkeit für die Bescheidung entsprechender Anträge eingeräumt bekommen.

Zum vierten Ziel:

Die Fehlerkorrektur für Publikumsfonds, z.B. nach Betriebsprüfungen, funktioniert in der Praxis. Die Anleger werden auf das in die Zukunft wirkende Fehlerkorrekturverfahren in den Verkaufsprospekten hingewiesen:

„Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.“

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.“

Die Anleger werden aber regelmäßig nicht über einzelne Korrekturen unterrichtet, so dass sie auch keine Möglichkeit haben, selbst gegenüber ihrem Finanzamt eine rückwirkende Korrektur zu verlangen. Sollte solch eine Möglichkeit theoretisch bestehen, könnte im bestehenden Recht eine verfahrensrechtliche Absicherung erfolgen.

Das BMF merkt zum Fehlerkorrekturverfahren außerdem an, dass im Zusammenhang mit aufgegriffenen Cum-Ex-Gestaltungen zielgerichtet Fonds „rechtzeitig“ liquidiert worden sind. In diesem Zusammenhang aufgetretene Probleme sollten sich jedoch mit dem Ausschöpfen der strafrechtlichen Normen und der allgemeinen Haftungsregelungen lösen lassen.

Selbst wenn das nicht reichen sollte, wären punktgenauere Anpassungen innerhalb des bisherigen Systems möglich, die das gezielte Ausnutzen von solchen, nur für eine kurze Dauer aufgelegten Fonds, unmöglich machten. Es wäre angemessen, dieses mildere Mittel zu wählen, statt mit einer Systemumstellung alle Marktteilnehmer zu belasten. Insbesondere ist es unverhältnismäßig, die im Massenverfahren verwalteten Fonds für Verbraucher und Kleinanleger einem vollständigen Systemwechsel zu unterwerfen, verbunden mit Steuererhöhungen.

3. Unser Alternativkonzept

3.1 Anpassungen für Publikumsfonds

Wir sprechen uns dafür aus, das bestehende System mit den nachfolgend skizzierten Anpassungen beizubehalten:

- Auf der Fondseingangsseite wird bei deutschen Publikumsfonds eine Steuer von i. H. v. 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag) auf inländische Dividenden, Mieten und Immobilienveräußerungsgewinne innerhalb der Spekulationsfrist einbehalten.
- Auf der Anlegerebene wird die bei deutschen (und ausländischen) Fonds auf der Eingangsseite einbehaltene Steuer wie eine anrechenbare ausländische Quellensteuer behandelt. Die Anrechnung sollte dabei ohne die Beschränkung nach § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG erfolgen können. Dies sollte für alle Anleger gelten, für die keine Möglichkeit einer Erstattung der auf Fondseingangsseite erhobenen Steuer besteht. So läuft derzeit die Anrechnung insbesondere bei Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds ins Leere, weil die Anrechnung auf die nach Rückstellungszuführung ermittelte Bemessungsgrundlage beschränkt wird. Eine uneingeschränkte Anrechnungsmöglichkeit würde bei diesen Dauerüberzahlern die sonst erforderliche Erstattungsmöglichkeit entbehrlich machen.
- Um Kleinsparer nicht zu belasten, wird natürlichen Personen, die an deutschen oder ausländischen Fonds durchgängig während eines Kalenderjahres beteiligt waren, das Recht eingeräumt, die auf der Fondsebene auf die o. g. Erträge einbehaltenen deutschen Steuern erstattet zu erhalten. Kleinsparer sind inländische Anleger, die entweder ausschließlich Kapitalerträge innerhalb des Sparer-Pauschbetrags beziehen oder deren zu versteuerndes Einkommen nicht zu einer Erhebung deutscher Einkommensteuer führt, oder ausländische Anleger aus dem EU- oder EWR-Raum, bei denen dasselbe gelten würde, wenn sie in Deutschland ansässig wären. Die Erstattung muss je Anleger mindestens 20 € pro Jahr und darf maximal 1.000 € pro Jahr betragen. Inländische natürliche Personen haben den Antrag bei ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Ausländische natürliche Personen, die in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, haben den Antrag beim BZSt zu stellen. Es ist jeweils nachzuweisen, dass der jeweilige Fonds im letzten Kalender-

jahr durchgehend gehalten wurde (z. B. durch Vorlage der Jahresdepotauszüge des letzten und des vorangegangenen Kalenderjahrs sowie einer Ausschüttungs- oder Thesaurierungsabrechnung aus dem vergangenen Kalenderjahr), die o. g. Steuer auf der Fondsebene entstanden ist und die Steuer im Wohnsitzstaat des Anlegers nicht angerechnet werden kann.

- Um Kirchen sowie mildtätige und gemeinnützige Anleger nicht zu belasten, erhalten diese, wie die Kleinsparer, eine – allerdings betragsmäßig unlimitierte – Erstattungsmöglichkeit bzw. können sich die Fonds ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien lassen.
- Für Verträge der privaten und betrieblichen Altersvorsorge (einschließlich Riester- und Basisrenten) erhalten die Anbieter analog zur Direktanlage das Recht, die einbehaltene Steuer gebündelt für das vorangegangene Kalenderjahr von ihrem Betriebsstättenfinanzamt zurückzufordern, damit diese wieder den Verträgen zugeführt werden kann. Entsprechendes gilt für berufsständische Versorgungswerke. Zur Vermeidung überflüssiger Kosten sollte ein (pauschaliertes) Verfahren möglichst einfach ausgestaltet werden.
- Das Steuerreporting für Privatanleger wird drastisch vereinfacht und auf 3 Kennzahlen (Steuerbemessungsgrundlage, anrechenbare ausländische Steuern und Korrekturgröße für die Schlussbesteuerung) reduziert. Lediglich für offene Immobilienfonds ist eine weitere Kennzahl (Immobilien Gewinn) notwendig. Die Pauschalbesteuerung kommt nur noch zur Anwendung, wenn eine Kennzahl (Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer) nicht veröffentlicht wird.
- Anteile an ausländischen thesaurierenden Fonds, die in deutschen Depots verwahrt werden, werden in das Abgeltungsteuersystem einbezogen, so dass insoweit der Steuerabzug abgeltend wirkt.
- Gegen Gestaltungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften mit deutschen Aktien über den Dividendenstichtag wird geregelt, dass vom Entleiher an den Verleiher gezahlte Kompensationszahlungen für deutsche Dividenden steuerlich wie deutsche Dividenden zu behandeln sind.

3.2 Anpassungen für Spezialfonds

Wir sprechen uns dafür aus vor, das bestehende System mit den nachfolgend skizzierten Anpassungen beizubehalten:

- Auf der Fondseingangsseite wird bei deutschen Spezialfonds eine Steuer von i. H. v. 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag) auf inländische Dividenden, Mieten und Immobilienveräußerungsgewinne innerhalb der Spekulationsfrist einbehalten.
- Der Steuerabzug auf der Fondseingangsseite entfällt, wenn ausschließlich Kirchen, mildtätige oder gemeinnützige Anleger beteiligt sind, um diesen vollständig steuerbefreiten Anlegergruppen weiterhin eine steuerfreie Anlage in Investmentfonds zu ermöglichen. Da die Spezialfondsanleger der Kapitalverwaltungsgesellschaft auch – wie im geltenden Recht – bekannt sein müssen, ergibt sich nicht das Risiko, dass sich unbemerkt nichtbegünstigte Anleger an solch einem Spezialfonds beteiligen. In diesem Fall gilt auch nicht die Begrenzung auf 100 Anleger. Damit werden ggf. Fonds, die aufsichtsrechtlich Publikumsfonds sind, steuerlich zu Spezialfonds. Entsprechende Regelungen gelten für ausländische Spezialfonds.
- Der Steuerabzug auf der Fondseingangsseite erfolgt ferner hinsichtlich der Immobilienerträge nicht, wenn ausschließlich Anleger beteiligt sind, die keinem Kapitalertragsteuerabzug auf Zinsen unterliegen. Entsprechende Regelungen gelten für ausländische Spezialfonds.

- Die Belastung von inländischen Immobilienerträgen auf der Fondseingangsseite entfällt zudem unter bestimmten Voraussetzungen, wenn der Spezial-Investmentfonds auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge Kapitalertragsteuer einbehält und abführt.
- Die bei deutschen und ausländischen Fonds auf der Eingangsebene einbehaltene Steuer wird den Anlegern als anrechenbare oder erstattungsfähige Kapitalertragsteuer bescheinigt, die mit der Steuer wirtschaftlich belastet sind. Hierauf findet das Ertragsausgleichsverfahren keine Anwendung.
- Gegen Gestaltungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften mit deutschen Aktien über den Dividendenstichtag wird geregelt, dass vom Entleiher an den Verleiher gezahlte Kompensationszahlungen für deutsche Dividenden steuerlich wie deutsche Dividenden zu behandeln sind.

3.3 Vorteile des skizzierten Alternativkonzepts

- Beseitigung europarechtlicher Risiken aus der EuGH-Rs. „Santander“ und „Emerging Markets“.
- Maßnahmen gegen Gestaltung mit Wertpapierleihe (explizit) und Anteilrückgaben vor Ausschüttung/Thesaurierung zur Vermeidung der Dividendenkapitalertragsteuer (implizit, da auf der Fondseingangsseite ein Steuerabzug erfolgt).
- Weitgehend steuerneutral für die Anleger, insbesondere für Klein- und Altersvorsorgesparer.
- Wenige Systemanpassungen bei den Banken und den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dadurch geringerer Umsetzungsaufwand auch für die Finanzverwaltung.
- Keine Kappung des Bestandsschutzes für vor 2009 erworbene Fondsanteile.
- Besteuerung von Publikums- und Spezialfonds passen weiterhin zueinander. Insbesondere können Anteile an Publikumsfonds weiterhin steuerlich unschädlich auch von Spezialfonds gehalten werden und es erfolgt keine Besteuerung thesaurierter Veräußerungsgewinne.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die vorbezeichneten Verbände
Bundesverband Investment und Asset Management



Peter Maier



Holger Sedlmaier

Anlagen

Kritik an den Regelungen des Diskussionsentwurfs

A. Reform der Investmentbesteuerung

1. Zu § 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Anwendungsbereich / Konkurrenz zum AStG)

Die Neuregelung des Anwendungsbereichs ist u.E. kritisch.

Zunächst ist die Anknüpfung an das Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 des KAGB problematisch, weil einerseits im Zusammenhang mit diesem Begriff zahlreiche Auslegungsfragen offen sind und andererseits aus einer Fehleinstufung Haftungsfolgen drohen sollen.

Die BaFin hat mit ihrem Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des "Investmentvermögens", Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015, recht ausführlich Stellung genommen. Deshalb orientiert sich die Investmentbranche auch maßgeblich an diesem Schreiben. Dabei fallen weiche Formulierungen (z.B.: „Die folgenden Merkmale können einzeln oder kumulativ auf das Vorliegen einer Anlagestrategie hindeuten ...“ oder „Eine Anlage zum Nutzen der Anleger dürfte regelmäßig auch dann nicht vorliegen ...“) und Hinweise auf eine Einzelfallbetrachtung („Die Frage, ob ein REIT als Investmentvermögen zu qualifizieren ist, kann nicht allgemein, sondern – wie bei den (börsennotierten) Immobiliengesellschaften – nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.“) auf. Auch werden wesentliche Begriffe wie „Anlagestrategie“ vorausgesetzt, obwohl diese weder in der AIFM-Richtlinie noch im KAGB definiert sind. Liegt eine solche z.B. nur vor, wenn der AIFM Handlungsspielräume hat, oder auch dann, wenn im Rahmen der Anlagekriterien dem AIFM kein Handlungsspielraum mehr bleibt? Des Weiteren soll es für das Vorliegen eines „Organismus“ nicht auf die Rechtsform, sondern darauf ankommen, ob ein rechtlich und wirtschaftlich (z.B. durch einen getrennten Rechnungskreis) verselbständigt gepooltes Vermögen aufgelegt wird. Auch hier gibt es Interpretationsspielraum.

Anhand dieser Kriterien kann eine rechtssichere Qualifikation einzelner Instrumente letztlich nicht gewährleistet werden. Nach § 44 Abs. 1b EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sollen inländische depotführende Stellen bei ausländischen Investmentfonds auf die Vorabpauschale Kapitalertragsteuer nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG erheben. Hierfür haften sie, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben; § 44 Abs. 5 Satz 1 EStG.

Da im Massenverfahren eine Vielzahl insbesondere von ausländischen Instrumenten nicht sicher im Hinblick auf die Qualifikation als Investmentvermögen prüfbar ist, ist zu erwarten, dass in vielen Fällen ein Kapitalertragsteuerabzug erfolgen wird, der im Veranlagungsverfahren nach § 32d Abs. 4 EStG überprüft werden kann. Hierdurch werden sowohl die depotführenden Stellen als auch die Finanzverwaltung administrativ belastet.

Dies verschärft sich weiter dadurch, dass in § 1 Abs. 2 Nr. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs der Begriff des Investmentfonds um „Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder *die* von ihr befreit sind“ erweitert werden soll. Hierdurch sollen nach der Begründung zum Diskussionsentwurf Luxemburger Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen SPF in den Anwendungsbereich des InvStG einbezogen werden. Fraglich ist jedoch, welche weiteren Instrumente hiervon umfasst werden könnten, insbesondere in welchen Fällen von einer „Untersagung“ ausgegangen werden soll (reicht auch schon die Satzung/der Gesellschaftsvertrag aus?) und wie in der Praxis insbesondere im Kapitalertragsteuerverfahren geprüft werden soll, ob „eine operative unternehmerische Tätigkeit“ (wohl im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB; zur Auslegung vgl. wiederum BaFin-Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des "Investmentvermögens", Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015) „untersagt“ ist. Der Wortlaut erscheint zu umfassend, da dieser auch in Deutschland steuerbefreite, gemeinnützige GmbHs umfassen könnte.

Zudem gibt es bereits heute zahlreiche Zertifikate, bei denen keine eindeutige Qualifikation als Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 7 EStG oder als AIF im Sinne des KAGB möglich ist. Dies gilt für viele ausländische Instrumente, aber auch eine gewisse Anzahl von inländischen Papieren. WM Datenservice stuft diese Zertifikate als "AIF im Zweifel" ein. Die Einstufung von WM Datenservice, die heute Auswirkungen auf die Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen nach § 1 Abs. 1b InvStG hat, hätte weitreichendere Folgen (z.B. Vorbelastung mit 15% KSt, Vorabpauschale und Bereitstellung der erforderlichen Steuerliquidität). Daher sollte eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Zertifikate, bei denen „die Bank in der Verwendung der Anlegergelder frei ist und dem Anleger nicht verspricht, die Anlegergelder etwa in die den selbsterstellten Index oder dem Referenzportfolio zugrundeliegenden Vermögenswerte zu investieren“ (Tz. I.6 des BaFin-Auslegungsschreibens zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des "Investmentvermögens", Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. März 2015) im weiten Sinne nicht als Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes gelten.

Es ist sogar aufgrund § 1 Abs. 2 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs fraglich, ob ein Vermögensverwaltungsmandat als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes angesehen werden kann, da ein separiertes Vermögen in Form eines treuhänderisch verwalteten Depots als Organismus für gemeinsame Anlagen angesehen werden könnte. Da dies weder von der Finanzverwaltung noch von den betroffenen Kunden und Kreditinstituten gewünscht sein dürfte, muss gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass Vermögensverwaltungsmandate keine Investmentfonds sind.

Ferner müsste positiv gesetzlich geregelt werden, dass Konzernfonds im Sinne des § 2 Abs. 3 KAGB Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes sind.

Letztlich müssen – wie im bestehenden Recht (§ 1 Abs. 1a Nr. 2 InvStG) – Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes ausgenommen bleiben. Die Annahme in der Gesetzesbegründung, dass diese Ausnahme praktisch nicht notwendig ist, ist unrichtig.

Der neue Anwendungsbereich des InvStG bereitet zudem Abgrenzungsprobleme zum AStG. Zwar gibt es im geltenden Recht schon eine große Schnittmenge von Instrumenten, die in einer Anwendungskonkurrenz zwischen InvStG und AStG stehen. Da jedoch das InvStG selbst für Kapital-Investitions-

gesellschaften auf die Anwendung der Hinzurechnungsvorschriften nach dem AStG verweist, bleibt es in vielen Fällen bei der Anwendung des AStG; § 19 Abs. 4 InvStG.

Nunmehr soll der Anwendungsbereich des InvStG durch § 1 Abs. 2 Nr. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ausgeweitet werden und zudem der Verweis auf die Anwendung der Hinzurechnungsvorschriften des AStG entfallen. Viele ausländische Zwischengesellschaften, die Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 7 Abs. 6a AStG), werden damit aufgrund der Konkurrenzregelung in § 7 Abs. 7 AStG alleine nach den Vorschriften des InvStG besteuert werden. Kurz: Anstelle der Hinzurechnungsbesteuerung tritt eine Besteuerung der Vorabpauschale.

Dies könnte europarechtlich problematisch sein, weil das InvStG anders als das AStG keine Escape-Klausel (§ 8 Abs. 2 AStG) enthalten soll, die europarechtlich jedoch vom EuGH gefordert wird; EuGH-Urteil in der Rs. C-196/04 Cadbury Schweppes. Für Luxemburger Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen SPF besteht derzeit auch nach Auffassung der Finanzverwaltung (OFD Münster 9.10.2008, S 1301 - 51 - St 45 – 31) die Möglichkeit, die Escape-Klausel zu nutzen. Zwar sollen deutsche und ausländische Investmentfonds gleichermaßen der Vorabpauschalenbesteuerung unterliegen. Der materielle Fondsbegriff des § 1 Abs. 1 KAGB wirkt jedoch für deutsche und ausländische Fonds faktisch unterschiedlich, weil nach dem KAGB deutsche Investmentvermögen nur in gesetzlich vorgegebenen Rechtsformen gebildet werden können, währenddessen aus deutscher Sicht bei der Beurteilung ausländischer Vehikel hinsichtlich ihres Charakters als Investmentvermögen die Rechtsform keine Rolle spielt. So wird eine deutsche GmbH kein Investmentvermögen sein können, währenddessen eine entsprechende ausländische GmbH ggf. als Investmentvermögen klassifiziert.

U.E. ist es daher sehr zweifelhaft, ob eine Verlagerung der bislang dem AStG unterliegenden Vehikel ins InvStG und die Besteuerung der Vorabpauschale anstelle der bisherigen Hinzurechnungsbesteuerung vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung in der Rs. Cadbury Schweppes europarechtlich haltbar ist.

2. Zu § 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Begriffsbestimmungen / inländische vs. ausländische Fonds)

Die Neudefinition des „inländischen“ Investmentfonds wirft Fragen auf:

Wie soll der Fall beurteilt werden, wenn ein deutsches Sondervermögen grenzüberschreitend von einer ausländischen Investmentgesellschaft verwaltet wird? Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs könnte ein ausländischer Investmentfonds vorliegen.

Die in Satz 2 beschriebene unwiderlegbare Vermutung, "dass ein Investmentfonds seine Geschäftsleitung im Inland hat, wenn er von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ... verwaltet wird", kann u.E. zu Doppelzuweisungen der steuerlichen Ansässigkeit eines im EU-Ausland aufgelegten Investmentfonds führen. „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ sind Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KAGB). Eine (per definitionem inländische) Kapitalverwaltungsgesellschaft kann zum Beispiel also – ohne eine ausländische Zweigstelle – im EU-Ausland Investmentfonds des Vertragstyps oder des Gesellschaftstyps grenzüberschreitend auflegen und verwalten (z.B. einen luxemburgischen FCP). Ein solcher – aus ausländischer aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Sicht ausländischer – Investmentfonds würde nach

§ 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfes deutschsteuerlich ein inländischer Fonds sein und die für inländische Fonds geltenden Regelungen insbesondere der §§ 6 ff. InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfes einhalten müssen. Gleichzeitig unterläge der Investmentfonds aber auch weiterhin dem ausländischen Aufsichts- und Steuerrecht.

An dieser Situation würde sich nicht einmal etwas ändern, wenn die deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft einen solchen Investmentfonds nicht direkt, sondern über eine Niederlassung im jeweiligen Ausland aufgelegt hätte. Da eine solche Niederlassung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wäre der Investmentfonds immer noch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet und unterfiele damit sowohl dem ausländischen als auch dem deutschen Steuerrecht. Dieser Zuordnungskonflikt müsste u.E. dadurch aufgelöst werden, dass in solchen Fällen der grenzüberschreitenden Fondsaufgabe und -verwaltung der Investmentfonds dann als ausländischer Investmentfonds angesehen wird, wenn er ausländischem Aufsichtsrecht unterliegt.

Die Qualifikation als inländisch oder ausländisch ist in mehrerer Hinsicht bedeutsam. So können nur inländische mit anderen inländischen Investmentfonds und ausländische mit anderen ausländischen Investmentfonds verschmolzen werden. Falls also die grenzüberschreitende Verwaltung eines nach deutschem Recht aufgelegten Sondervermögens dazu führt, dass es ausländisch ist, könnte dieses mit anderen ausländischen, aber nicht mit inländischen Investmentfonds steuerneutral verschmolzen werden. Zudem haben nur inländische Fonds den depotführenden Stellen die Steuerliquidität für die Vorabpauschale bereit zu stellen; § 44 Abs. 1b EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfes. Ferner haben nur inländische Spezialfonds eine Ausgangskapitalertragsteuer zu erheben; § 35 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfes. Faktisch ist eine Außenprüfung nur bei inländischen Investmentfonds möglich, auch wenn § 5 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfes diese Einschränkung nicht im Wortlaut enthält.

Die Verwaltung eines Fonds kann von einer Verwaltungsgesellschaft auf eine andere Verwaltungsgesellschaft oder im Liquidationsfall auf die Verwahrstelle wechseln. Nach deutschem Recht aufgelegte Sondervermögen benötigen zwingend eine inländische Verwahrstelle; § 68 Abs. 2 bzw. § 80 Abs. 6 KAGB. Falls also die grenzüberschreitende Verwaltung eines nach deutschem Recht aufgelegten Sondervermögens dazu führt, dass es ausländisch ist, würde es im Liquidationsfall wieder inländisch, weil die Verwaltung im Liquidationsfall auf eine inländische Verwahrstelle übergehen muss. Dasselbe würde eintreten, wenn eine ausländische Investmentgesellschaft die Verwaltung auf eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen würde.

Ein Statuswechsel von „inländisch“ zu „ausländisch“ und vice versa hätte wiederum zur Folge, dass hinsichtlich der Verschmelzung, des Kapitalertragsteuerabzugs und der Außenprüfung andere Regelungen gelten würden.

Vor diesem Hintergrund scheint die geplante Neuregelung fragwürdig zu sein.

3. Zu § 6 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfes (Besteuerung des Investmentfonds)

Für Publikumsfonds ist vorgesehen, dass Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten sind. Dies würde zu einer Systemumstellung bei der steuerlichen Ermittlung der Einkünfte führen, weil derzeit § 3 Abs. 2 InvStG einige abweichende Regelungen zur reinen Einnahmen-/Überschussrechnung enthält. Da § 3 Abs. 2 InvStG auch grundsätzlich für Spezialfonds fortbestehen

soll (§ 28 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs), würde eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die sowohl Publikums- als auch Spezialfonds verwaltet, zwei unterschiedliche Systeme benötigen. Der administrative Aufwand wäre erheblich. Die mit der Reform angestrebte Verminderung der administrativen Kosten würde vollends konterkariert. Sinnvoll wäre es daher, § 3 Abs. 2 InvStG weitgehend zu übernehmen. Offen bleibt zudem die Frage nach den Verlustverrechnungsmöglichkeiten: Sind z.B. Verluste aus dem Verkauf inländischer Immobilien mit inländischen Mieterträgen zu verrechnen? Sämtliche der partiellen Körperschaftsteuerpflicht unterliegenden negativen Einkünfte sollten mit entsprechenden positiven Einkünften verrechenbar sein, um eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Fraglich ist auch, welche AfA berücksichtigt werden kann. Hier sollten die allgemeinen steuerlichen Regelungen Anwendung finden.

Unklar ist, ob bei der Ermittlung der deutschen Mieterträge Werbungskosten abzugsfähig sind. Wir gehen davon aus, dass der Werbungskostenabzug bei deutschen Mieterträgen zulässig ist, weil diese keinem Steuerabzug unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs). Es fehlt allerdings eine Regelung zur Aufteilung allgemeiner Werbungskosten. Insoweit sollte § 3 Abs. 3 InvStG fortgeführt werden.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, die sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken körperschaftsteuerpflichtig macht, ist – trotz des vorgesehenen Bestandsschutzes – höchst problematisch. Bislang konnten Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist steuerfrei an Privatanleger ausgeschüttet werden. Käme die geplante Neuregelung ohne spezielle Übergangsregelung, würden für Privatanleger steuerenthaltete Veräußerungsgewinne steuerpflichtig. Dies könnte verfassungsrechtlich angreifbar sein. Das Bundesverfassungsgericht hatte zur Verlängerung der Spekulationsfrist von 2 auf 10 Jahren ausgeführt, dass die Verlängerung der Spekulationsfrist für bereits nach altem Recht erworbene Grundstücke gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes verstößt und nichtig ist, soweit in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zur Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 am 31.3.1999 entstanden sind und die nach der zuvor geltenden Rechtslage bis zum Zeitpunkt der Verkündung steuerfrei realisiert worden sind oder steuerfrei hätten realisiert werden können; BVerfG 7.7.2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05. Daher ist die vorgesehene Bestandsschutzregelung zwar grundsätzlich richtig und zu begrüßen. Sie geht jedoch nicht weit genug, da eine steuerfreie Ausschüttung dieser Gewinne an Privatanleger nicht mehr möglich ist. Wenn diese Gewinne jedoch nicht mehr ausgeschüttet werden können, sind sie im Anteilpreis steuerlich verhaftet und die Anleger werden trotz der Bestandsschutzregelung schlechter gestellt. Dies könnte ebenfalls verfassungsrechtlich angreifbar sein. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung würde die geplante Neuregelung trotz der Bestandsschutzregelung ggf. einen Verkauf von deutschen Immobilien bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen auslösen, um außerhalb der 10-Jahresfrist liegende Veräußerungsgewinne noch steuerfrei an die Privatanleger ausschütten zu können. Dies könnte ungewollte Marktentwicklungen zur Folge haben.

Die Ausdehnung der Körperschaftsteuerpflicht auf sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 EStG sehen wir im Übrigen sehr kritisch. Wenn Investmentfonds aufgrund der Einhaltung des § 13 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs von der Gewerbesteuer befreit sind, sollten damit auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG ausgeschlossen werden können. Ansonsten können z.B. auch Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften zu den sonstigen Einkünften nach § 49 Abs. 1 Nr. 2e EStG gehören und damit körperschaftsteuerpflichtig werden. Dies war – nach allen bislang vorgestellten Eckpunkten / Begründungen – nicht gewollt. Dies

könnte insbesondere große, physisch replizierende ETFs in Bedrängnis bringen und deren Geschäftsmodell nachhaltig schädigen, weil sie gerade nicht aktiv Aktien erwerben, sondern nur zur Nachbildung eines Index alleine aufgrund des Kaufs von ETF-Anteilen durch die Anleger entsprechend in die Indexwerte investieren und damit ungeplant die 1%-Grenze überschreiten können. Auch Umschichtungen von Aktienbeständen aktiv gemanagter Fonds an deutschen Kapitalgesellschaften, die sich durch die Kapitalmarktsituation immer wieder ergeben, werden damit besteuert. Überschreitet der Fonds innerhalb von 5 Jahren einmal die 1% Grenze, wären alle künftigen Aktientransaktionen in derselben Gattung steuerpflichtig. Damit wird der deutsche Aktienmarkt gegenüber den ausländischen Aktienmärkten nachhaltig geschädigt werden. Ferner drohen Verlagerungen deutscher Fonds ins Ausland, weil Deutschland nach vielen Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht auf Gewinne aus den Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften hat. Zudem ist das Vorhalten der 1%-Grenze innerhalb einer 5 Jahresfrist in einem aktiv gemanagten Portfolio schwierig zu überwachen und fehleranfällig, da eine Vielzahl von Transaktionen stattfindet. Eine umfangreiche technische Lösung erhöht die administrativen Kosten massiv. Im Übrigen müssten hierfür bei der Ermittlung der Anteilpreise Steuerrückstellungen gebildet werden. Dies würde den administrativen Aufwand weiter in die Höhe treiben.

4. Zu § 7 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Steuerabzug auf der Fondseingangsseite 15% inkl. SolZ betragen soll, um Standortnachteile für deutsche Fonds zu vermeiden.

Zur Rechtsklarheit sollte allerdings die Definition des „Entrichtungspflichtigen“ in § 7 Abs. 3 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs um einen Verweis auf § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ergänzt werden (zur notwendigen Differenzierung zwischen „verwahrer/verwaltender“ und „auszahlender“ Stelle vgl. unten zu § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs).

5. Zu §§ 8 bis 12 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Regelungen für begünstigte Anleger)

Wir begrüßen die Absicht, bestimmten Anlegern die Eingangssteuer zu erstatten oder diese nicht anfallen zu lassen, sehen jedoch den Kreis der begünstigten Anleger als zu eng, das Verfahren als zu kompliziert und als teilweise von depotführenden Stellen nicht umsetzbar an.

Zunächst fehlt eine Einbeziehung insbesondere von Kleinanlegern, Unterstützungskassen / Pensionskassen (hinsichtlich der Körperschaftsteuer auf Immobilienerträge), Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, CTAs und Pensionsfonds in das vorgesehene Erstattungsverfahren. Diese Anleger sind genauso schützenswert wie die Anleger, die nach dem Diskussionsentwurf begünstigt werden sollen, um ungewollte Steuererhöhungen zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als gerade diese Investoren unter dem niedrigen Zinsniveau leiden und weitere Einbußen der Renditen die Gesamtsituation weiter verschärfen.

CTA-Lösungen sind – neben Direktversicherungen, Pensionskassen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds – ein wichtiges Instrument zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge mit einem volkswirtschaftlich relevanten Volumen bei stark steigender Tendenz (absolute Investitionen in

Publikumsfonds ca. 75 Mrd. € und hunderttausende betroffene Mitarbeiter). Sie sind nicht gestaltungsanfällig, da enge gesetzliche Vorgaben vorliegen, die zur Anerkennung eines CTA-Modells notwendig sind (zweckgebunden und insolvenzgesichert; § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Das Hauptproblem im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung besteht in den strukturellen Gegebenheiten von CTA-Lösungen, die eine Nutzung der entlastenden Effekte (Teilfreistellung und dynamische Effekte) einschränken. Dies liegt insbesondere in der risikoorientierten Auswahl der Assets begründet, die dem Anleger über die Anlage in Publikumsfonds eine individuelle Risikosteuerung ermöglichen soll. Weitere strukturelle Spezifika zeigen sich z.B. in sog. Life Cycle Fonds, die eine Untergruppe der in CTA-Lösungen verwendeten Publikumsfonds darstellen. Bei Life Cycle Fonds gibt es keine festen Aktienquoten über die Laufzeit, vielmehr gibt es zu Beginn in Abhängigkeit vom Alter des Pensionsberechtigten hohe Aktienquoten, die zum Laufzeitende abschmelzen. Zudem besteht die Möglichkeit in volatilen Marktphasen die Aktienquote zur Verlustminimierung zu senken. Aus den vorgenannten strukturellen Gründen können die Anlagebedingungen von Publikumsfonds für CTA-Lösungen typischerweise keine Aktienquoten von mindestens 51% vorsehen, womit bei CTA-Lösungen die sog. konzentrationsbedingten Erleichterungen (Teilfreistellung oder Umschichtung in stärker fokussierte Aktienfonds) generell nicht nutzbar sind.

Im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung sind dringend entlastende Anpassungen vorzusehen, um eine – auch vom Gesetzgeber – ungewollte Belastung von volkswirtschaftlich besonders förderungswürdigen Instrumenten zur betrieblichen Altersvorsorge zu vermeiden.

Das Mitteilungs-/Erstattungsverfahren (§ 8 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) sowie das Befreiungsverfahren (§ 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) werden in der momentanen Ausgestaltung für die Verwahrstellen und, aus praktischen Erwägungen im Hinblick auf die Weiterleitung der Erstattungsbeträge an die steuerbegünstigten Anleger (Stichwort fehlende Kontoverbindung), vermutlich auch für die depotführenden Stellen mit hohem Aufwand verbunden sein. Dies kann nur dann akzeptiert werden, wenn die Regelungen zum einen notwendig sind, um das gesetzgeberische Ziel (Beseitigung europarechtlicher Risiken ohne Steuererhöhungen für die Anleger) zu verfolgen. Zum anderen müssen sie so ausgestaltet sein, dass die Betroffenen so wenig wie möglich belastet werden und der entstehende Aufwand so gering wie möglich gehalten wird.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sollte zudem nochmals überdacht werden. Danach soll auf den Zufluss-Zeitpunkt abgestellt werden. Dabei müsste wohl auf die allgemeine Regelung in § 11 EStG zurückgegriffen werden. Dies würde aber zu erheblichen Verwerfungen und Gestaltungsmöglichkeiten führen, weil bei der Ermittlung des Anteilpreises Zins(Ertrags)- und Kostenabgrenzungen und für Immobilienfonds Steuerrückstellungen zu berücksichtigen sind.

Beispiel (kein Fall des § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs):

Ein Immobilienfonds hat eine deutsche Immobilie am 1.1.01 für 100 erworben. Es gibt nur einen Anteil. Am 1.1.04 soll der Verkehrswert 110 betragen. Der Anteilpreis ist unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuerrückstellung 108,5. Die Immobilie wird am 1.6.04 für 110 veräußert, ferner wird die Körperschaftsteuer von 1,5 bezahlt und der Fonds aufgelöst, so dass 108,5 ausgekehrt werden. Anleger A (keine Kirche) hat den Fondsanteil am 1.1.01 für 100 erworben und am 2.1.04 an Anleger B (Kirche) für 108,5 veräußert. Anleger B erfüllt die Voraussetzungen für die Steuererstattung i.H.v. 1,5. Anleger B ist jedoch mit der Eingangssteuer nicht belastet, weil er den Anteil für 108,5 erworben hat und diese 108,5 auch wieder erlöst hat. Wirtschaftlich betrachtet steht dem Anleger B daher die Erstattung nicht zu.

In der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs wird zudem ausgeführt, dass mit „Antrag des Investmentfonds“ ein formloses Geltendmachen „gegenüber der zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person (in der Regel die Verwahrstelle....) oder gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde“ gemeint sei. Im Diskussionsentwurf ist explizit kein Antrag gegenüber der Verwahrstelle vorgesehen. Anträge stellt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs bzw. § 10 Abs. 1 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ein Investmentfonds bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde und gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs der Anleger bei seiner depotführenden Stelle. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Gesetzesbegründung an dieser Stelle an den Gesetzestext des Diskussionsentwurfs angepasst werden.

Fraglich ist ferner, wer haften soll, falls es zu Erstattungen kommt, obwohl die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs nicht eingehalten sind. Bei Anteilscheinen, die Inhaberanteile sind, können weder die depotführenden Stellen noch die Investmentfonds / Kapitalverwaltungsgesellschaften sicher garantieren, dass der begünstigte Anleger auch seit mindestens drei Monaten wirtschaftlicher Eigentümer gewesen ist und beispielsweise kein Eigentum im Rahmen einer Wertpapierleihe, Sicherungsübereignung oder eines Treuhandverhältnisses erlangt hat. Es wäre also unbillig, die depotführenden Stellen oder die Investmentfonds/Kapitalverwaltungsgesellschaften haften zu lassen. Vielmehr muss auf die Angaben der begünstigten Anleger vertraut werden können. In § 12 Abs. 1 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sollte daher klargestellt werden, dass eine Haftung ausgeschlossen ist, wenn die depotführenden Stellen und die Investmentfonds/Kapitalverwaltungsgesellschaften auf die Angaben der Anleger vertrauen.

Das Verfahren in § 8 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs belastet die depotführenden Stellen und die Investmentfonds/Kapitalverwaltungsgesellschaften administrativ in einem hohem Maße. Dabei bitten wir zu beachten, dass die Anbieter von Riester- und Rürupprodukten auf das Erstattungsverfahren aus § 8 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs angewiesen sind, da die Voraussetzungen des § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs regelmäßig nicht erfüllt werden können. Faktisch müssten die begünstigten Anleger auf ihr Antragsrecht hingewiesen werden. Für den Antrag, die Übermittlung der Bescheinigung und die Mitteilung von Anteilsveräußerungen sind papierhafte Verfahren vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund der hierdurch entstehenden Kosten und der ansonsten voranschreitenden Automatisierung vollkommen unangemessen. Solch ein Verfahren könnte allenfalls EDV-gestützt funktionieren. Ferner müsste das Erstattungsverfahren auch durchgeführt werden können, wenn der begünstigte Anleger sein Depot im Ausland führt. Ansonsten könnte die Regelung wegen eines Eingriffs in die Dienstleistungsfreiheit europarechtswidrig sein. Sofern sich § 8 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auch schon auf ausländische depotführende Stellen beziehen soll, wäre dies ebenfalls problematisch, da die Regelung eine extraterritoriale Wirkung entfalten würde. Im Übrigen scheinen die Anforderungen für die Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge nach § 8 Abs. 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs schwer zu erfüllen zu sein.

Zu den in § 8 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs vorgesehenen Meldeverpflichtungen:

- Die auszahlenden Stellen müssen auf Antrag des Anlegers die NV03-Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs i.V.m. § 44a Abs. 7 Satz 1 EStG – gemeinnützige Stiftungen, etc.) bzw. für vergleichbare ausländische Anleger eine entsprechende Bescheinigung des BZSt mit Angabe zum Zeitpunkt und Umfang des Anteilserwerbs innerhalb eines Monats nach Erwerb der Anteile an den Investmentfonds übermitteln.

- Die auszahlenden Stellen haben bei Anteilsveräußerungen Zeitpunkt und Umfang der Veräußerung innerhalb eines Monats nach der Veräußerung dem Investmentfonds mitzuteilen.
- Bei Depotüberträgen hat die abgebende Stelle eine Veräußerung zu melden und die aufnehmende Stelle muss die NV03-Bescheinigung mit Angabe zum Zeitpunkt und Umfang des Anteilserwerbs innerhalb eines Monats nach Depotübertrag an den Investmentfonds übermitteln. Hierbei ist fraglich, ob dies sowohl für Depotüberträge ohne als auch mit Gläubigerwechsel gelten soll.

Dieses Verfahren steht mit den intendierten Zielen der Investmentsteuerreform, nämlich mit einer Vereinfachung des Verfahrens und damit einhergehend eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands zu erreichen, nicht im Einklang. Wir fordern daher ein aus abwicklungstechnischer Sicht einfacheres Verfahren. Denn es ist nicht zielführend, NV-Bescheinigungen physisch und für jede Anschaffung von Fonds/Anteilsklassen weiterzuleiten.

Ebenso wenig entspricht es den Anforderungen an ein Massenverfahren, bei jeder Ertragszahlung nachzuweisen, dass der Anleger seit mindestens 3 Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, wie es nunmehr § 8 Abs. 1 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs vorsieht.

Im Hinblick auf § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs weisen wir darauf hin, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht gewährleisten können, dass sich ausschließlich Anleger an Publikumsfonds beteiligen, die in den Anlagebedingungen genannt sind. Anleger, die bei einem Ersterwerb das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen haben, können Anteile an Publikumsfonds frei übertragen, z.B. an einer Börse oder OTC. Hier besteht Gestaltungspotential. Dies liegt nicht in der Sphäre einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie kann – mangels direkten Kontaktes zu den Anlegern in Publikumsfonds – auch nicht nachweisen, dass solche Voraussetzungen erfüllt sind. Weil dies so ist, hat z.B. Deutschland mit den USA im Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, dass die in Art. 28 Abs. 6 geforderte Anlegerquote von 90% auch im Rahmen eines statistischen Verfahrens nachgewiesen werden kann. Ein mögliches Haftungsrisiko der Kapitalverwaltungsgesellschaften würde § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs leerlaufen lassen, wenn sich die Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht dadurch enthaften können, dass sie auf die Angaben der Anleger vertrauen dürfen.

Um gemäß § 9 Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs bei der Auszahlung von sämtlichen Kapitalerträgen an Investmentfonds i.S.d. § 9 Abs. 1 InvStG in voller Höhe Abstand vom Steuerabzug nehmen zu können, muss der Verwahrstelle eine entsprechende Bescheinigung des Investmentfonds vorliegen. Eine Statusbescheinigung würde hierfür nicht ausreichen. Es fehlt also eine Regelung, wie eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die Verwahrstelle erreicht werden kann. Der „reine“ Fonds sollte gegenüber der Verwahrstelle erklären können, dass die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Dieser Aspekt fehlt bislang in § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, könnte allerdings auch in § 44a EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs im Kontext der übrigen NV-Bescheinigungen geregelt werden.

Riester-Fondssparpläne (§ 9 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) enthalten regelmäßig Umschichtungsstrategien (sog. CPPI-Modelle), um die gesetzlich geforderte Beitragsgarantie darzustellen. Diese werden zum Teil in Dachfonds umgesetzt, d.h. Dachfonds schichten täglich je nach Marktlage

Aktienzielfonds in Rentenzielfonds und vice versa um. Um eine Erstattung der Eingangssteuern zu regeln, sind also auch Eingangssteuern von Zielfonds einzubeziehen.

Für den Fall, dass bei nachträglicher Vorlage der Statusbescheinigung bereits eine Steuerbescheinigung über einbehaltene KESt erteilt wurde (vgl. § 7 Abs. 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs), ist für die Beantragung einer Steuererstattung neben der Steuerbescheinigung eine Erklärung der Verwahrstelle erforderlich, dass diese keine Erstattung vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs). Diese Erklärung stellt einen nicht erforderlichen bürokratischen Aufwand dar, da die Verwahrstelle im Falle einer KESt-Erstattung gemäß § 45a Abs. 6 EStG verpflichtet wäre, die unrichtige Steuerbescheinigung von dem Investmentfonds zurückzufordern bzw. bei Nichtrückgabe dies der für den Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde zu melden. Die Voraussetzung der Abgabe einer Erklärung der Verwahrstelle sollte daher entfallen.

Nach § 11 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ist „*ein Betrag in Höhe der aufgrund der §§ 8 und 9 (Hervorhebung durch den Verfasser) nicht erhobene Steuer*“ an die Anleger i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs oder die Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Da sich ausschließlich steuerbegünstigte Anleger an Investmentfonds i.S.d. § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs beteiligen bzw. die Anbieter diese ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwerben dürfen und die Erstattungsbeträge allen Anlegern anteilig in gleichem Maße zustehen, ist ein „Steuernachteilsausgleich“ zwischen begünstigten und nicht begünstigten Anlegern nicht erforderlich (siehe hierzu auch den letzten Satz der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, S. 55). Der Verweis in § 11 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auf § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sollte daher gestrichen und stattdessen in § 11 Abs. 2 Satz 1 InvStG aufgenommen werden. Dadurch könnten auch bei Investmentfonds im Sinne des § 9 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs die Befreiungsbeträge wieder angelegt werden. Ausschüttungen eines Investmentfonds sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge (§ 2 Abs. 3 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs). Darunter würden auch die „Befreiungsbeträge“ i.S.d. § 11 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs fallen. Daher sollte in § 11 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ergänzt werden: „(...) **steuerfrei auszuführen.**“ (Alternativ könnte an Abs. 1 ein Satz 2 anfügt werden: „*Der Befreiungsbetrag im Sinne des Satzes 1 ist steuerfrei.*“.).

Eine Rückforderung von erstatteten Steuern nach § 12 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs gegenüber dem Investmentfonds, die im Zweifel die falschen Anleger treffen würde, wäre ebenfalls zweifelhaft. Unklar ist zudem, in welchem Verhältnis die Haftungsregelungen des InvStRefG und des § 44 Abs. 5 EStG zueinander stehen (Konkurrenz oder Ergänzung). Fraglich ist, ob es aufgrund der grundsätzlichen Anwendung der Regelungen zum KESt-Abzug gemäß der §§ 43ff. EStG überhaupt einer eigenen Haftungsnorm (speziell für das Mitteilungs-/Erstattungs- und Befreiungsverfahren) im InvStG bedarf.

Insgesamt scheint es sinnvoller zu sein, das Erstattungsverfahren direkt durch die Anbieter und deren Finanzämter durchzuführen, um die hohen Anforderungen tatsächlich von Seiten der Finanzämter prüfen zu lassen.

6. Zu § 13 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Gewerbsteuerbefreiung)

Wir vermissen den Aspekt der Wesentlichkeit.

Nach aktuellem Recht führen lediglich wesentliche Verstöße gegen die Anlagebestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1b InvStG, zu denen auch das nunmehr in § 13 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs überführte Element gehört, zu einem Verlust des Status als Investmentfonds und damit ggf. zu einer Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer auf der Fondsebene.

Ohne eine entsprechende Abmilderung des § 13 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs steigt das operative Risiko der Verwaltung von Investmentfonds exorbitant an, weil ggf. kleinste Verstöße gegen die Vorgaben Steuerbelastungen für den Investmentfonds und damit indirekt für die Anleger auslösen könnten, die diese ansonsten nicht zu tragen hätten, und dies ggf. zu Schadenersatzforderungen gegenüber den Kapitalverwaltungsgesellschaften führen könnte. Das wäre unverhältnismäßig. Da eine Gewerbesteuerpflicht bei inländischen Investmentfonds ggf. umfassend, bei ausländischen Investmentfonds jedoch begrenzt auf den inländischen Gewerbebetrieb gelten würde, wären zudem Abwanderungen von deutschen Fonds ins Ausland zu erwarten, um das operationelle Risiko zu minimieren.

Dies ist in diesem Zusammenhang besonders kritisch zu sehen, weil die „aktive unternehmerische Bewirtschaftung“ nicht gesetzlich definiert ist, sondern lediglich im BMF-Schreiben vom 3. März 2015 weiter erläutert wird.

Problematisch ist unseres Erachtens auch der umfassende Wirkungskreis dieser Norm. Der deutschen Gewerbesteuer unterliegt nur ein Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Erfolgt bei einem Investmentfonds eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen im Ausland, so begründet dies zukünftig eine Gewerbesteuerpflicht aller Einkünfte aus der Vermögensverwaltung von Gegenständen im Inland. Insoweit kann eine fiktive Umqualifizierung der inländischen Einkünfte aufgrund von Merkmale erfolgen, die außerhalb der Besteuerungshoheit der deutschen Finanzverwaltung liegen. Wir sehen dies kritisch. Gleichzeitig könnte dadurch eine Einschränkung der Auslandsaktivitäten des Investmentfonds vorliegen, die wir aus dem Aspekt der europarechtlichen Grundfreiheiten ebenfalls als kritisch erachten. Unseres Erachtens könnten mit dem Ausschluss der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung isoliert auf inländische Vermögensgegenstände anstelle aller Vermögensgegenstände des Investmentvermögens vorgebrachte Bedenken gelöst werden.

7. Zu § 14 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Erträge aus Investmentfonds)

Die Besteuerung der gesamten Ausschüttung beim Anleger führt dazu, dass auch ggf. ausgekehrtes Kapital grundsätzlich im Ausschüttungszeitpunkt zu versteuern wäre. Im aktuellen System wird eine steuerlich neutrale Behandlung von Kapital durch einen entsprechenden steuerlichen Ausweis von Substanz sichergestellt. Insbesondere in Fällen, in denen konzeptbedingt ein nicht unerheblicher Teil Substanz ausgeschüttet werden muss (z.B. bei einem für insbesondere Altersvorsorgezwecke in einem im Fonds umgesetzten Entnahmeplan mit Kapitalverzehr zum Laufzeitende) oder Substanzausschüttungen im Rahmen eines mehrjährigen Liquidationsvorgangs an Anleger gezahlt werden, kann dies zu einer erheblichen, nicht gerechtfertigten Besteuerung der Vermögenssphäre führen. Zwar ergibt sich grundsätzlich ein Umkehreffekt mit Rückgabe / Veräußerung der Fondsanteile. Es ist jedoch nicht aus-

geschlossen, dass es neben – ggf. über einen längeren Zeitraum bestehender – Liquiditätsnachteile aufgrund faktisch nicht verrechenbarer Verluste zu einer finalen Besteuerung von Kapital kommt. Die Einführung der Steuerpflichtigkeit der Ausschüttungen führt im Übrigen zur Steuerpflichtigkeit jeglicher Kapital- bzw. Einlagenrückzahlungen, auch soweit diese AfA-gedeckt sind.

Das widerspricht der materiellen Rechtsnatur dieser Zahlungen, die der Bundesfinanzhof als Vorgang der Vermögensumschichtung beurteilt, der nicht zu besteuern ist, und wenn er besteuert würde, eine Substanzbesteuerung bewirken würde.

Zudem werden für Privatanleger bislang inländische Veräußerungsgewinne aus Immobilien außerhalb von 10 Jahren Haltefrist nicht besteuert. Entsprechendes gilt für andere bislang steuerfreie Ausschüttungsbestandteile (z.B. die durch Liquidität gedeckte AfA). Die pauschale Teilfreistellung gemäß § 17 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs kann den Wegfall der Steuerfreiheit bzw. Nicht-Steuerbarkeit der Ausschüttungsbestandteile nicht kompensieren, da eine pauschale oder durchschnittliche Ermittlung des Anteils dieser Erträge an der Ausschüttung nicht möglich ist. Sie wurden bei der Ermittlung der Teilfreistellungsquoten laut Gesetzesbegründung auch gar nicht berücksichtigt.

Die pauschale Besteuerung der Ausschüttung auf Anlegerebene wirkt steuererhöhend und führt damit zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Kapitalanlageprodukten.

8. Zu § 15 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Vorabpauschale)

Der Ansatz der Vorabpauschale führt während der Besitzdauer generell zu Besteuerungsergebnissen, die ausschließlich auf pauschalen Annahmen beruhen und keinerlei Bezug zu den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen auf der Fondsebene haben. Darüber hinaus entsteht für den Anleger ein Zinsnachteil, da die Vorabpauschale bereits mit dem Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen gilt, unabhängig vom Zeitpunkt einer späteren Veräußerung. Es findet eine vorweggenommene Besteuerung der Wertentwicklung statt, die erst bei Veräußerung der Anteile (ggf.) realisiert wird. Insoweit leistet der Anleger eine Steuervorauszahlung, während die Anrechnung bzw. Verrechnung der Steuervorauszahlung ggf. erst Jahre später stattfindet. Die Anrechnung der Vorabpauschale auf den späteren Veräußerungsgewinn kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass lediglich ein verrechenbarer Veräußerungsverlust entsteht, der ggf. mangels Steuerverrechnungspotential nie zu einer Steuererstattung führt. Dann wird die Steuer auf die Vorabpauschale zur definitiven Steuerbelastung, obwohl sich kein Wertzuwachs realisiert hat, und stellt damit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dar. Für bilanzierende Anleger müsste – ungeachtet unserer grundsätzlichen erheblichen Bedenken – der Vorfinanzierungseffekt sachgerecht abgemildert werden, indem die Vorabpauschale als nachträgliche Anschaffungskosten qualifiziert wird. Die Vorabpauschale soll auch nur in Bezug auf Fondsanteile gelten, währenddessen andere Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Zertifikate und Anleihen) nicht betroffen sein sollen.

Die Vorabpauschale, insbesondere wenn diese mit dem allgemeinen Zinsniveau zukünftig ansteigt, birgt volkswirtschaftliche Risiken, greift unsachgemäß in den Wettbewerb ein und zieht Veranlagungsfälle nach sich:

- Publikums-Geldmarktfonds, die institutionellen Anlegern zum Liquiditätsmanagement dienen, könnten für die Anleger uninteressant werden. Dies könnte sogar dazu führen, dass deutsche Anleger in

2017 umfassend Anteile an Geldmarktfonds zurückgeben. Sollten Staatsanleihen aufgrund massiver Anteilrückgaben auf den Markt geschwemmt werden, so können die Kurse Staatsanleihen unter Druck geraten und es könnten unseres Erachtens volkswirtschaftliche Nachteile drohen. Ähnliche Szenarien, die zu einem Einlenken der EZB führten, hat es bereits bei starken Rückzügen von US-Geldmarktfonds aus europäischen Anleihen gegeben. Geldmarktfonds könnten dann als Käufer von Staatsanleihen zukünftig entfallen. Zudem könnten institutionelle Anleger zu Alternativenanlagen (Anleihen und Derivate) mit singulärem Emittentenrisiko greifen, was sich bereits in der Kreditkrise als gefährlich erwiesen hat. Der BVI hat bereits 2012 auf diese möglichen Effekte hingewiesen. Das beauftragte Institut Copenhagen Economics ist darauf gar nicht eingegangen und hat den Effekt auf europäische Staatsanleihen nicht untersucht. Wir warnen erneut ausdrücklich davor.

- ETF würden durch die Vorabpauschale in größerem Umfang benachteiligt; muss Steuerliquidität aus dem Vermögen abgeführt werden, die nicht an den tatsächlich angefallenen Erträgen orientiert ist, so kann der Index kaum noch mit einem deutschen Sondervermögen abgebildet werden.
- Garantiefonds wären ebenfalls noch stärker gegenüber entsprechenden Anleiheleistungen benachteiligt.
- Anleger ausländischer Fonds könnten z.B. verstärkt ihre Anteile in ausländischen Depots verwahren lassen, da nur dann die Besteuerung der Vorabpauschale komplett im Veranlagungswege möglich ist und keine Investmentfondsanteile zwecks Bereitstellung der Steuerliquidität durch die deutsche depotführende Stelle veräußert werden müssen. Das Ziel der Vereinfachung seitens der Finanzverwaltung kann durch solche Veranlagungsfälle nicht erreicht werden.
- Die Abbildung der Vorabpauschale unter Berücksichtigung des Kaufdatums (Zwölfteilung) wäre für die depotführenden Stellen sehr schwierig und in den aktuell verwendeten Buchhaltungssystemen nicht umsetzbar. Ggf. müssten für Sparpläne jährlich bis zu 12 unterschiedliche Buchungen durchgeführt werden, da jeder Kauf eine andere Vorabpauschale hat.

Soweit gleichwohl an der Vorabpauschale festgehalten werden sollte, sollte aus Gründen der Transparenz deutlich geregelt werden, dass sich die „Zwölfteil-Regelung“ im Jahr des Erwerbs des Investmentanteils auf die (Ganzjahres-) Vorabpauschale bezieht und nicht auf den Basisertrag. Dafür müsste in der Gesetzesbegründung zu § 15 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (S. 60 unter dem Schaubild) auf den „Basisertrag“ abgestellt werden und nicht auf die „Vorabpauschale“.

9. Zu § 16 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)

Beim Abzug der besitzzeitanteiligen akkumulierten Brutto-(d.h. vor Teilfreistellung)Vorabpauschalen von inländischen Investmentfonds ist zu berücksichtigen, dass die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge aus dem Vermögen des Investmentfonds entnommen worden sind („Steuerliquidität“) und daher dessen Rücknahmepreis gemindert haben. Daher ist bei der Ermittlung der Höhe des Gewinns aus der Veräußerung dieser Investmentanteile auch die Steuerliquidität zu berücksichtigen, die seitens der Verwahrstelle des Investmentfonds der depotführenden Stelle des Anlegers zur Verfügung gestellt wurde. Ansonsten würden bei der Veräußerung von Anteilen an inländischen Investmentfonds hierdurch niedrigere Gewinne entstehen als bei der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Investmentfonds. Dies wäre europarechtswidrig. Diesbezüglich fehlt jedoch in § 16 Abs. 1 InvStG i.d.F. des

Diskussionsentwurfs bislang eine mit dem § 8 Abs. 5 Satz 3 2. Alt. InvStG vergleichbare Korrekturvorschritt, nach der für die Gewinnermittlung „*der Veräußerungserlös um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes zu mindern und um die hierauf entfallenden, seitens der inländischen Verwahrstelle nach § 44 Absatz 1b Einkommensteuergesetz gezahlten Steuerabzugsbeträge zu erhöhen sind.*“. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in Satz 3 nicht auf den „Gewinn“, sondern wie in unserem unterbreiteten Formulierungsvorschlag auf den „Veräußerungserlös“ abgestellt werden sollte, da ansonsten in § 16 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs zwei unterschiedliche „Gewinne“ (vor und nach Berücksichtigung der angesetzten Vorabpauschalen) definiert würden.

An dieser Stelle wird jedoch erneut offenkundig, dass eine echte Vereinfachung nicht mit dem Diskussionsentwurf erzielbar ist. Den Anlegern wird nicht vermittelbar sein, dass Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an inländischen Investmentfonds (die sich aufgrund der Definition in § 2 Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs nicht einmal anhand des ISIN-Länderkürzels erkennen lassen), abweichend von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an ausländischen Investmentfonds zu ermitteln sind. Zudem ist der notwendige zusätzliche Korrekturfaktor („Steuerliquidität“) den Anlegern nicht bekannt und damit unverständlich.

Der Verweis in § 16 Abs. 1 Satz 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auf „Satzes 2“ bezieht sich auf die angesetzten Vorabpauschalen und muss daher lauten „Satzes 3“.

10. Zu § 17 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Teilfreistellung)

Generell sind die Teilfreistellungen nicht geeignet, um die Vorbelastungen für eine Vielzahl von Anlegern auszugleichen, für die eine Erstattung erfolgen soll (s. 5.).

Darüber hinaus halten wir die Methode der Teilfreistellungen für sehr gestaltungsanfällig, da es beispielsweise über derivative Transaktionen oder Tauschgeschäfte von Fonds zu einer gezielten Ausnutzung der steuerfreien Quoten kommen kann. Auch Anpassungen von Vertragsbedingungen sind im europäischen Ausland durchaus häufiger frequentiert, so dass auch hier Änderungen in der Anlagestrategie direkt auf die Freistellung wirken können.

Die vorgesehenen Teilfreistellungen sind zudem an zu hohe Quoten geknüpft, so dass viele Produkte diese nicht vermitteln könnten. Außerdem sind die Teilfreistellungen generell zu niedrig.

Die Aktienteilfreistellung soll nur gewährt werden, wenn fortlaufend gemäß den Anlagebedingungen mindestens zu 51% in Aktien investiert wird. Die Quote von 51% ist von vielen Mischfonds nicht fortlaufend erreichbar. Das Zusammenspiel von Aufsichtsrecht und Steuerrecht führt damit letztlich zu dem politisch fragwürdigem Ergebnis, dass viele Privatanleger, denen aufgrund der höheren Risikoeinstufung von Aktienfonds diese nicht vermittelt werden dürfen (vgl. § 31 Abs. 4 WpHG), steuerlich ungünstigere Mischfonds vermittelt bekommen würden. Es mangelt also an einer abgestuften Teilfreistellung von Fonds, die eine geringere Aktienquote haben. Um in einem pauschalen Konzept diesem Umstand Rechnung zu tragen, könnte für Mischfonds pauschal 50% der Teilfreistellung für Aktienfonds gewährt werden.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, weshalb bei Aktien-Dachfonds noch höhere Anforderungen gelten sollen. Hier muss es ausreichen, dass ebenfalls 51% des Wertes der Zielfonds in Aktien angelegt sind.

Die Definition von Immobilienfonds (Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen; siehe auch §§ 17 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 5 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) ist ungeeignet, da weder das KAGB noch die derzeitigen Muster-Anlagebedingungen für Immobilienfonds diese Definition stützen.

Der Immobilienfonds-Begriff wird inhaltlich in der Gesetzesbegründung mit Art. 2 der Fondskategorien-Richtlinie der BaFin vom 22. Juli 2013 begründet. Hiernach setzt die Verwendung einer Fondskategorie (z.B. Immobilienfonds) oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile (z.B. Immobilien) bei der Namensgebung oder im Vertrieb voraus, dass nach den Anlagebedingungen mindestens 51% des Wertes des Investmentvermögens in die die Fondskategorie bezeichnenden, d.h. namensgebenden Vermögensgegenstände, angelegt sein müssen. Abgesehen davon, dass diese Definition im InvStG um das Wort „fortlaufend“ erweitert werden soll, sehen weder die derzeitigen Musteranlagebedingungen für offene Immobilienfonds noch das KAGB selbst unmittelbar vor, dass Immobilienfonds mindestens 51% ihres Wertes in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen müssen. Gemäß § 253 Abs. 1 KAGB besteht zwar eine Grenze für Liquiditätsanlagen in Höhe von 49% des Wertes des Immobilien-Sondervermögens. Hieraus kann jedoch nicht der Rückschluss gezogen werden, dass zwingend 51% in Immobilien und Immobiliengesellschaften angelegt werden müssen. Dies ergibt sich aus § 253 Abs. 2 KAGB, wonach u. a. Mittel für die Erfüllung von Grundstückskaufverträgen, Mittel, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benötigt werden und Mittel, die für die nächste Ausschüttung vorgesehen sind, von der Anlagegrenze für Liquidität gemäß § 253 Abs. 1 KAGB abzuziehen sind. Zudem ist die Höchstliquidität gemäß § 253 Abs. 1 KAGB bei Spezialfonds in der Regel abbedungen.

Folglich dürfte der größte Teil der bestehenden Immobilienfonds die Voraussetzungen für den Immobilienfondsbegriff nach InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs nicht erfüllen, obwohl diese unstreitig gemäß KAGB als Immobilienfonds anzusehen sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoller, hinsichtlich des Immobilienfondsbegriffs auf die gesetzlichen Vorgaben des KAGB zu Immobilien-Sondervermögen (§§ 230 ff. KAGB) bzw. Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen und dem Investitionsschwerpunkt Immobilien (§§ 284 ff. KAGB) zu verweisen.

Die Anforderungen an die Immobilienteilfreistellung in Höhe von 60%, wonach mindestens 51% des Werts des Sondervermögens fortlaufend laut Anlagebedingungen in ausländische Immobilien investiert sein muss, sind ebenfalls zu hoch. Derzeit dürfte kaum ein im Ausland investierender Immobilienfonds diese Voraussetzungen erfüllen. Um die Teilfreistellung in Anspruch nehmen zu können, müssten die Anlagebedingungen geändert werden. Die Änderung der Anlagebedingungen von Publikums-Sondervermögen ist in § 163 Abs. 3 KAGB geregelt und mit Genehmigung der BaFin nur dann unproblematisch möglich, wenn diese mit den bisherigen Anlagebedingungen vereinbar sind. Sind sie unvereinbar, was nach Auffassung der BaFin dann der Fall ist, wenn sie wesentlich von den alten Anlagebedingungen abweichen, so sind Änderungen nur dann zulässig, wenn dem Anleger ein kostenloser Umtausch seiner Anteile in einen anderen Immobilienfonds mit vergleichbaren Anlagebedingungen ermöglicht wird (§ 163 Abs. 3 Satz 4 KAGB). Soll die Investitionsmöglichkeit eines Immobilienfonds, der bisher

keine mengenmäßige Beschränkung hinsichtlich der Investitionsverteilung Inland/Ausland hat (also auch z.B. zu 100% Immobilien im Inland bestehen könnte), nunmehr auf eine Investition von 51% in ausländischen Immobilien beschränkt werden, so ist u. E. und wohl auch nach der uns bekannten Verwaltungspraxis der BaFin die Grenze der Wesentlichkeit überschritten. Ein kostenloses Umtauschangebot in einen anderen Fonds (der gleichen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem gleichen Konzern) mit vergleichbaren Anlagebedingungen scheidet meist daran, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. andere konzernangehörige Kapitalverwaltungsgesellschaften keine 2 Fonds mit vergleichbaren Anlagebedingungen verwaltet. Vielmehr ist sie bestrebt, die Fonds untereinander abgrenzbar zu halten (ganz abgesehen davon müssten auch die Anlagebedingungen des „vergleichbaren“ Fonds geändert werden, um die Teilfreistellung in Anspruch zu nehmen). Insgesamt muss man davon ausgehen, dass die Regelung des § 163 Abs. 3 KAGB zu einem faktischen Ausschluss von wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen bei Immobilien-Sondervermögen führt. Immobilienfonds dürften daher faktisch außerstande sein, die Voraussetzungen für eine Immobilienteilfreistellung zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zumutbar, den Anleger gemäß § 17 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auf das Veranlagungsverfahren zu verweisen, denn dies würde den Regelfall für die Geltendmachung der Teilfreistellung im Immobilienbereich darstellen – ein unzumutbarer Zustand sowohl für die Finanzbehörden als auch für die Anleger von Immobilienfonds, da diese zur Abgabe jährlicher Steuererklärungen gezwungen wären. Vielmehr müsste es dem jeweiligen Fonds gestattet sein, den Individualnachweis nach § 17 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs führen zu können.

Im Hinblick auf Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt sollten ferner die über Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Immobilien einbezogen werden. Bei ausländischen Immobilien findet – unabhängig davon, ob diese direkt oder mittelbar über Immobilien-Gesellschaften gehalten werden – stets eine Besteuerung im Belegenheitsstaat statt, die typischerweise höher ist als in Deutschland.

Redaktionelle Anmerkung: § 17 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs enthält im Übrigen eine Wiederholung der Definition von „Immobilienfonds“. Dies sind Investmentfonds, „die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen.“ Diese Definition ist bereits sowohl in der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 17 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (differenziert zwischen Anlagen in in- oder ausländischen (Nr. 1) bzw. nur ausländischen (Nr. 2) Immobilien) enthalten. Daher könnte § 17 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs entfallen.

Der Höhe nach basiert die 20%ige Aktienteilfreistellung auf wissenschaftlichen Studien zu den Durchschnittsrenditen deutscher Aktien in der Vergangenheit (von 1955 – 2009) und der Zusammensetzung der Durchschnittsrenditen hinsichtlich des Dividenden- und des Wertsteigerungsanteils; Bund-Länder-Bericht vom 24. Februar 2012, Seite 30. Zur Ermittlung der 20%igen Teilfreistellung wurde letztlich eine durchschnittliche Rendite von 9,21% p.a. und ein Anteil der Dividendenrendite von 4% p.a. unterstellt. Dies erscheint für die zukünftig zu erwartende durchschnittliche Rendite deutscher Aktien sehr hoch zu sein. Jedenfalls würde jeder Anbieter, der solche Prognosen machen würde, als unseriös wahrgenommen. Zudem haben sich nicht weltweit alle Aktienmärkte gleich gut entwickelt und es gab (z.B. in Japan) über lange Zeiträume Verlustphasen. Vor diesem Hintergrund dürfen für die Besteuerung keine Werte aus der deutschen Vergangenheit zu Grunde gelegt werden. Vielmehr sind die zukünftigen Parameter vorsichtig zu schätzen.

Unterstellt man eine Gesamtkursrendite von 6% p.a., einen Anteil an Dividendenrendite von 3% und einen Cash-Anteil von 10% (bei Zinsen von 0 Euro) sowie Verwaltungskosten des Fonds von 1,5% p.a., die hälftig auf Kurssteigerungen und auf die Dividende entfallen, dann liegt derzeit die Steuerbelastung bei einem voll ausschüttendem Fonds bei $90\% \text{ von } (6\% - 1,5\%) * 25\% = 1,0125$. Bei einer Vorbelastung der deutschen Dividenden mit 15% und einer Teilfreistellung von 20% ergibt sich bei Vollausschüttung eine Belastung von $90\% * 3\% * 15\% + (90\% * 6\% - 90\% * 3\% * 15\% - 1,5\%) * 80\% * 25\% = 1,104$. Damit es nicht zu einer Steuererhöhung kommt, müsste die Teilfreistellung jedoch mindestens 30% betragen: $90\% * 3\% * 15\% + (90\% * 6\% - 90\% * 3\% * 15\% - 1,5\%) * 70\% * 25\% = 1,0166$. Angenommen es werden nur die Hälfte (Dividenden) ausgeschüttet, dann entsteht eine Belastung der Ausschüttung von $90\% * 3\% * 15\% + 50\% * (90\% * 6\% - 90\% * 3\% * 15\% - 1,5\%) * 80\% * 25\%$ und eine Belastung des Gewinns in Höhe der nicht ausgeschütteten Gewinne i.H.v. $50\% * (90\% * 6\% - 90\% * 3\% * 15\% - 1,5\%) * 80\% * 25\%$, d.h. wiederum i.H.v. 1,104. Damit müsste die Teilfreistellung also bei einer hälftigen Ausschüttung (Dividenden) bezogen auf die Ausschüttung und den Gewinn aus der Veräußerung der Anteile wiederum jeweils mindestens 30% betragen.

Für die Immobilienteilfreistellung enthält die Gesetzesbegründung im Gegensatz zur Aktienteilfreistellung von 20% keine Begründung und Erläuterung der Prozentsätze (40% bzw. 60% bei überwiegend im Ausland investierenden Immobilienfonds). Unseres Wissens nach gibt es keine verwertbaren empirischen Daten bei Immobilieninvestitionen im In- und Ausland über einen vergleichbaren Zeitraum wie sie für Aktien zur Verfügung stehen. Insoweit erscheinen die Teilfreistellungsquoten für Immobilienfonds willkürlich.

Eine abstrakte Berechnung der Steuerbelastung nach Teilfreistellung – ohne Berücksichtigung der Niedrigzinsphase – ergibt, dass die Freistellungsquoten von 40% bzw. 60% für Immobilienfonds nicht ausreichen dürften, um die Vorabbelastung (bei ausländischen Immobilien ca. 20 – 40%, bei inländischen Immobilien 15%) zu kompensieren (Vergleichsgröße ist die derzeitige Steuerbelastung von 26,375% auf Kapitalerträge). Insbesondere Immobilienfonds, die zu gleichen Teilen im In- und Ausland investieren, erhalten durch die Freistellung von 40% keine ausreichende Kompensation. Dies gilt insbesondere auch für Immobilienfonds mit einem Auslandsanteil von über 51% mit 60% Freistellung. Die Direktinvestition in ausländische Immobilien führt derzeit in der Mehrzahl der Fälle zu einer DBA-Freistellung in Deutschland. Durch die Gesetzesänderung wird diese Steuerfreiheit aufgehoben und eine Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte eingeführt.

Die Freistellungsquoten sollten für Immobilienfonds, die jeweils zu mindestens 25% in inländische und ausländische Immobilien investieren, um einen Zwischenwert ergänzt werden, der zwischen den anderen beiden Teilfreistellungsprozentsätzen liegt. Um zu keiner Steuererhöhung im Vergleich zum geltenden Recht zu kommen, muss die Immobilienteilfreistellung in folgender Höhe festgelegt werden:

- 70% für Immobilienfonds allgemein,
- 80% für Fonds die jeweils zu mindestens 25% im In- und Ausland investieren und
- 90% für Fonds, die zu mindestens 51% im Ausland investieren;

vgl. beigefügte Rendite-Berechnungen (**Anlagen**).

Wir weisen darauf hin, dass Teilfreistellungen – unabhängig von der Höhe – nicht geeignet sind, die Benachteiligung von Kleinanlegern zu kompensieren. Dies wäre nur durch eine Erstattung der Fondsteuern zugunsten der Anleger möglich.

Letztlich ist nicht verständlich, weshalb § 3c Abs. 2 EStG sinngemäß angewendet werden soll. Die Teilfreistellung soll insbesondere dazu dienen, einen Ausgleich auf der Anlegerebene im Gegenzug zur Steuerbelastung auf der Fondsebene zu gewähren. Wenn jedoch damit die belastende Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG einhergehen würde, würde das Ziel, die Vorbelastung durch eine Teilfreistellung auszugleichen, gerade nicht erreicht.

11. Zu § 18 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Verschmelzung)

In § 18 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sowie in der Begründung wird auf Investmentfonds Bezug genommen. Es sollte klarstellend geregelt werden, dass § 18 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auch auf Spezialfonds Anwendung findet. Hier wäre auch der Altersvorsorgevermögensfonds mit einzubeziehen.

Für Spezialfondsverschmelzung: Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 InvStG in der derzeit geltenden Fassung sind als ausschüttungsgleiche Erträge auch die nicht bereits zu versteuernden angewachsenen Erträge des übertragenden Sondervermögens zu behandeln. Das unrealisierte Ergebnis der sog. Finanzinnovationen wird hiernach in die ausschüttungsgleichen Erträge einbezogen. Zukünftig soll nicht mehr zwischen Finanzinnovationen und „normalen“ Schuldverschreibungen unterschieden werden. Aus diesem Grund muss eine Möglichkeit bestehen, die bereits im Rahmen einer Verschmelzung versteuerten unrealisierten Gewinne (bzw. berücksichtigten unrealisierten Verluste) aus Finanzinnovationen bei einer späteren Realisierung steuerwirksam geltend zu machen.

12. Zu § 20 und § 21 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Voraussetzungen eines Spezialfonds / Beteiligung von Personengesellschaften)

Die Anforderungen in § 20 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs stammen weitgehend aus § 1 Abs. 1b InvStG in der geltenden Fassung. Jedoch fehlt eine Aussage, dass nur wesentliche Verstöße schädlich sind, wodurch die administrativen Risiken enorm ansteigen würden (vgl. 6.).

Zudem ist die Anforderung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs höher als in § 1 Abs. 1b Nr. 7 InvStG in der geltenden Fassung, weil auch mittelbare Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft in die 10%-Grenze einbezogen werden sollen. Nach unserer Auffassung ist die Regelung in § 22 Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ausreichend, da danach keine Besteuerungsregeln anzuwenden sind, die eine über dieser Grenze liegenden Beteiligungshöhe voraussetzen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs). Fraglich ist ebenfalls, in welchen Fällen eine mittelbare Beteiligung vorliegen soll. Soll z.B. beim Kauf von VW-Aktien eine mittelbare Beteiligung an Audi vermittelt werden oder soll z.B. beim Kauf von Zielfonds eine mittelbare Beteiligung an den Beteiligungen des Zielfonds vermittelt werden? Gerade bei Beteiligungen an ausländischen, nicht notierten Kapitalgesellschaften sind die Anteile am Gesellschaftskapital nur schwer bis gar nicht ermittelbar, so dass die Risiken der Kapitalverwaltungsgesellschaften in einer ungerechtfertigten Weise ansteigen, obwohl keine fiskalischen Risiken bestehen. Zudem sollten mittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der aktuellen Regelung, DBA-Schachtelbeteiligungen auszuschließen, unschädlich sein. Im Übrigen scheint die Anwendung der 10%-Grenze des § 20 Abs. 1 Nr. 6 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs für die Beteiligung eines Investmentfonds an einem anderen Investmentfonds in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft – unter

Berücksichtigung unserer generellen Kritik an § 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs – unnötig zu sein, weil ohnehin DBA-Schachteldividenden und § 8b KStG-Begünstigungen ausgeschlossen sein sollen.

Den Ausschluss von mittelbaren Beteiligungen natürlicher Personen über Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1 Nr. 8 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sehen wir sehr kritisch, weil damit einer Vielzahl von Anlegern der Zugang zu Spezialfonds verbaut wird. In Deutschland gibt es gerade im mittelständischen Bereich auch große operativ tätige Personengesellschaften, die in ungerechtfertigter Weise hierdurch steuerlich schlechter gestellt werden. Für diese würde auch eine Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen, die gegenüber den Arbeitnehmern bestehen, über Spezialfondsanteile nicht mehr möglich sein. Hierdurch wäre die betriebliche Altersvorsorge betroffen.

Derzeit ist die materielle Besteuerung von Anlegern in Publikumsfonds und Anlegern in Spezialfonds identisch. Nach dem Diskussionsentwurf soll es im Wesentlichen einen Systemwechsel bei Publikumsfonds, nicht aber bei Spezialfonds geben. Wenn tatsächlich beabsichtigt wird, keine Steuern für die Anleger in Publikumsfonds durch einen Systemwechsel zu erhöhen, kann es – abweichend von den Ausführungen in der Begründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 8 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs – keinen Rechtfertigungsdruck im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geben, wenn sich natürliche Personen mittelbar an Spezialfonds beteiligen. Folglich gibt es auch keinen Grund für den Ausschluss von Personengesellschaften, an denen natürliche Personen beteiligt sind, als Spezialfondsanleger. Analog der Übergangsregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 8 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs muss zumindest bei der Beteiligung natürlicher Personen über Personengesellschaften auch der Abgeltungssteuersatz weiter zur Anwendung kommen. Ansonsten würde der Bestandsschutz für diese Anlegergruppe ins Leere laufen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach § 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen sein muss, als unangemessen.

Im Übrigen entfalten die im Zusammenhang mit dem Ausschluss von mittelbaren Beteiligungen natürlicher Personen über Personengesellschaften stehenden (Mitteilungs-) Pflichten der beteiligten Personengesellschaften nach § 21 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs eine extritoriale Wirkung. Der deutsche Gesetzgeber kann jedoch gegenüber ausländischen Personengesellschaften nicht anordnen, dass diese Mitteilungspflichten haben.

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass das geforderte Sonderkündigungsrecht ggf. nicht konform mit der Auslegung von ausländischem Aufsichtsrecht ist und daher ggf. von ausländischen Aufsichtsbehörden beanstandet wird. Faktisch könnte durch die deutsche steuerliche Anforderung und einem entgegenstehenden ausländischem Aufsichtsrecht die Auflage ausländischer Spezialfonds unmöglich gemacht werden.

13. Zu §§ 22 bis 24 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds / Steuerabzug / Transparenzoption)

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Regelung in § 23 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, die die Eingangsbelastung des Spezialfonds in eine anrechenbare oder erstattungsfähige Kapitalertragsteuer transferiert (Transparenzoption).

Im Detail sehen wir jedoch Probleme.

Zunächst sind die Folgewirkungen der Zurechnung der inländischen Beteiligungseinnahmen und der inländischen Immobilienerträge an die Anleger nicht eindeutig. Fraglich ist, ob aufgrund dieser steuerlichen Zurechnung in der Fondsrechnungslegung die steuerlich den Anlegern zuzurechnenden Erträge ausgewiesen werden müssen. Fraglich ist ferner, ob aufgrund der steuerlichen Zurechnung beim Anleger in seiner Handels- und/oder Steuerbilanz entsprechende Ansprüche zu aktivieren sind. Das führt beim Anleger ggf. neben sachlichen Abweichungen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz insbesondere auch in der zeitlichen Zurechnung der Erträge innerhalb der Bilanzen zu Abweichungen und damit zu einer deutlichen Verkomplizierung. Soweit Dachfonds Anleger sind, sind diese hiervon in besonderem Maße betroffen. Im Ergebnis sind sie nicht mehr administrierbar.

Abweichend zu § 23 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sollte es wie bereits heute möglich sein, soweit vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, die Beträge direkt im Spezialfonds zu belasten, soweit nur ein Anleger bzw. nur Anleger gleicher Art (gleiche Abstandnahmeregelungen) beteiligt sind und während des gesamten Geschäftsjahres beteiligt waren. Dass Anleger mit unterschiedlichen Abstandnahmeregelungen an einem Spezialfonds beteiligt sind, ist eher die Ausnahme. Der Aufwand, den ständige Auszahlungen und Wiederanlagen verursachen würden, wäre für Anleger, Verwahrstellen und die Kapitalverwaltungsgesellschaft unnötig hoch.

Die Haftung des gesetzlichen Vertreters des Spezialfonds in § 23 Abs. 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs im Fall der Uneinbringlichkeit beim Anleger halten wir für ungerechtfertigt, da das Eintreten einer Kenntnis nicht definiert ist und somit ausgelegt werden muss, was die Risikoposition der Kapitalverwaltungsgesellschaften in ungerechtfertigtem Maße erhöht. Im Ergebnis wird die Haftung des Entrichtungspflichtigen über die Uneinbringlichkeit beim Anleger auf die Kapitalverwaltungsgesellschaften übergewälzt. Letztlich scheinen die §§ 25 und 26 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs die direkte Zurechnung der Erträge an die Anleger nicht ausdrücklich zu berücksichtigen (s.u.).

Zudem halten wir es für dringend erforderlich, zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 24 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs klarzustellen, dass vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 35 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs Abstand genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Zinsen vorliegen; § 35 Abs. 1 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs.

14. Zu § 25 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Erträge aus Spezial-Investmentfonds)

Wenn bereits besteuerte Erträge nach § 23 oder § 24 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs den Anlegern zugerechnet wurden, können keine ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus Spezialfonds vorliegen. Insoweit fehlt es an einer Übergangsregelung. Im Hinblick auf inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte ist für die Definition der ausgeschütteten Erträge und der ausschüttungsgleichen Erträge eine entsprechende Klarstellung in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs vorgesehen. Für inländische Immobilienerträge sollte dies ebenfalls klargestellt werden.

**15. Zu § 26 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs
(ausgeschüttete/ausschüttungsgleiche Erträge, Ausschüttungsreihenfolge)**

Zu Absatz 2 ist in der Begründung eine Ausschüttungsreihenfolge definiert:

Im Zusammenspiel zwischen Satz 1 und 2 ergibt sich damit folgende Ausschüttungsreihenfolge:

1. inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, wenn die Transparenzoption nach § 23 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ausgeübt wurde,
2. Geldbeträge in Höhe der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese auf ausgeschüttete Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung entfallen,
3. bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können,
4. ausgeschüttete Erträge des laufenden Jahres, und
5. Substanzbeträge.

In Nr. 4 sollte zumindest klargestellt werden, dass alternativ zu den ausgeschütteten Erträgen des laufenden Jahres auch „Veräußerungsgewinne der Vorjahre“ ausgeschüttet werden können, weil hierzu bislang eine Aussage fehlt.

Vorzugswürdig wäre allerdings, weiterhin keine festgelegte Ausschüttungsreihenfolge zu haben und nur die Substanzausschüttung ans Ende zu stellen (Entfernen der Aufzählung in der Begründung), um den derzeit geltenden § 3a InvStG fortbestehen zu lassen.

§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs muss ferner um Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) ergänzt werden. Gewinne aus dem Verkauf von Investmentanteilen sind in den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs enthalten. Dies wird auch aus § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 9 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs deutlich. Ohne Anpassung des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs gehören die Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Investmentfonds nach § 26 Abs. 3 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs zu den ausschüttungsgleichen Erträgen. Dies wäre eine massive Schlechterstellung im Vergleich zum bestehenden Recht. Da die Begründung zum Diskussionsentwurf keine Aussagen hierzu enthält, gehen wir von einem Redaktionsversehen aus.

Die Neuregelung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, nach der 10% der Veräußerungsgewinne als ausschüttungsgleiche Erträge gelten sollen, lehnen wir ab. De facto wirkt die Neuregelung für Lebensversicherungsunternehmen, die die größte Gruppe der Spezialfondsanleger darstellen, steuererhöhend, weil ausschüttungsgleiche Erträge nicht über die Bildung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen steuerlich neutralisiert werden können. Die Neuregelung stellt auch keine relevante Vereinfachung dar, weil die im Gegenzug entfallende Regelung zur Behandlung von sog. schlechten Kapitalforderungen rechtssicher und automatisiert verarbeitet wird.

Sie ist auch inkonsequent. Wenn 10% der Gewinne zugerechnet werden sollen, muss dies auch für 10% der Verluste gelten.

Die Berücksichtigung von Gewinnvorträgen (siehe Begründung S. 73, 3. Absatz: „10 Prozent der thesaurierbaren Kapitalerträge müssen zukünftig auch bei einem Verbleib im Vermögen des Spezial-Investmentfonds jährlich vom Anleger versteuert werden. Die Höhe der thesaurierbaren Erträge bestimmt sich als Summe der Gewinne und Verluste des laufenden Jahres abzüglich von Verlustvorträgen oder zuzüglich von Gewinnvorträgen aus Vorjahren.“) geht absolut in die falsche Richtung.

Letztlich lässt der Diskussionsentwurf offen, ob eine Ausschüttung von 10% der Veräußerungsgewinne eine Zurechnung der pauschalen ausschüttungsgleichen Erträge verhindert und ob sich die 10%-Größe auf realisierte Gewinne nach Verrechnung von realisierten Verlusten desselben Geschäftsjahres bezieht. Offen ist auch, ob Verluste aus dem Verkauf von Kapitalforderungen für diese Zwecke mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechnet werden können. Offen ist ferner, ob Verlustrückträge zulässig sind. Dies sollte zumindest positiv klargestellt werden, wobei anstelle der Verlustrückträge aus Vereinfachungsgründen eher eine Verlustzuweisung treten sollte.

Der Prozentsatz von 10 steht auch in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gewinne aus dem Verkauf schlechter Kapitalforderungen, obwohl dies nach der Begründung zum Diskussionsentwurf angeführt wird (S. 73, 2. Absatz, letzter Satz: „Als pauschaler Ausgleich für die hieraus zu erwartenden temporären Steuermindereinnahmen wird die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit prozentual gekappt.“). Tatsächlich geben viele Anleger vor, dass in ihren Fonds keine schlechten Kapitalforderungen erworben werden sollen.

Insgesamt ist eine 100%ige zeitlich gestreckte Zurechnung von Veräußerungsgewinnen des Fonds beim Anleger vorgesehen, währenddessen eine Zurechnung von Veräußerungsverlusten ausgeschlossen sein soll. Bereits nach 8 Jahren würden 50% eines Veräußerungsgewinns auf der Anlegerebene zugerechnet, falls – was durch den Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ist – bereits zugerechnete Veräußerungsgewinne den Gewinnvortrag mindern.

Beispiel:

Ein Spezialfonds erwirtschaftet im Jahr 1 einen Gewinn aus der Veräußerung von Aktien i.H.v. 100, die nicht ausgeschüttet werden. Damit würde sich folgende Zurechnung auf der Anlegerebene ergeben:

Jahr	Volumen	10%
1	100	10
2	90	9
3	81	8
4	73	7
5	66	7
6	59	6
7	53	5
8	48	5

Beispiel (Abwandlung):

Ein Spezialfonds erwirtschaftet im Jahr 1 einen Verlust aus der Veräußerung von Aktien i.H.v. 100, die nicht ausgeschüttet werden. Der Verlust auf der Anlegerebene soll nach dem Diskussionsentwurf erst im Falle einer Teilwertabschreibung oder der Veräußerung des Fondsanteils geltend gemacht werden können.

Dies wäre ein massiver Eingriff in die Besteuerung von Spezialfonds und würde das Produkt Spezialfonds insgesamt gefährden. Das gilt umso mehr für die Lebensversicherer, die die ohnehin abschmelzenden steuerlichen Reserven versteuern müssten, was zu weiterem Druck auf die zu leistenden Garantien führt.

Zudem fehlen Regelungen für die Veräußerungsgewinne aus dem derzeit gültigen InvStG. Diese dürfen keinesfalls als Gewinnvorträge angesehen werden, die nunmehr zu 10% als zugeflossen gelten sollen.

Ferner halten wir die vorgesehenen Regelungen zur besitzzeitanteiligen Zurechnung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezialfonds nach § 26 Abs. 3 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auf der Anlegerebene für nicht umsetzbar. Faktisch werden damit Mehr-Anleger-Spezialfonds nicht mehr mit den bestehenden Systemen administrierbar sein, da bei Fonds und mehreren Anlegern und Käufen/Verkäufen in mehreren Tranchen, was auch üblich ist, schnell hunderte von Einzelsteuerermittlungen notwendig wären. Hierzu ist derzeit keine Fondsbuchhaltungssoftware in der Lage. Die Umsetzungskosten würden sich für die Branche im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich bewegen. Auch die laufenden Kosten für die steuerliche Begleitung/Prüfung der Einzelsteuerermittlungen würden extrem steigen. Diese Regelung ist auch nicht zur Vermeidung von Gestaltungen angebracht und sollte daher nochmals grundlegend überdacht werden. Stattdessen ist am steuerlichen Ertragsausgleichsverfahren festzuhalten, wobei allerdings kein steuerlicher Ertragsausgleich auf die deutschen Steuern zu rechnen ist.

Zudem sollte anstelle der Regelung in § 26 Abs. 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs im Hinblick auf eine Frist zum Beschluss über eine Ausschüttung an den bisherigen Grundsätzen (§ 1 Abs. 3 Satz 4 InvStG) festgehalten werden. Da der Beschluss maßgeblich ist für den Zeitpunkt der Aktivierung von Ausschüttungsansprüchen bei bilanzierenden Anlegern, sollte es nicht auf die tatsächliche Ausschüttung ankommen.

Problematisch erscheint im Übrigen auch der Wortlaut des § 26 Abs. 5 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs. Danach könnte die vollständige Befreiung z.B. nicht erreicht werden, wenn eine deutsche Pensionskasse an einem deutschen Spezialfonds beteiligt ist und Dividenden aus den USA bezieht, weil nach Art. 10 Abs. 11 DBA USA dem Spezialfonds eine Ermäßigung auf 0 % zusteht. Letzteres war jedoch bei Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens gerade gewollt.

16. Zu § 27 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Ermittlung der Einkünfte)

§ 27 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs enthält versteckt letztlich die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 1 InvStG. U.E. wäre es sinnvoller, eine ausführliche und bestimmte Regelung analog § 5 Abs. 1 InvStG aufzunehmen. Ferner sollte aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass die steuerlichen Auswirkungen bei den Anlegern (Plural) gemeint sind, weil ein Spezialfonds mehrere Anleger haben kann.

17. Zu § 28 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Vereinnahmung und Verausgabung)

Fraglich ist zunächst, ob nach § 28 Nr. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvStG nur noch angewachsene Ansprüche oder auch Zinsen (Kupons) abzugrenzen sind.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 26 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (S. 73) soll zudem auf die „komplexe Unterscheidung zwischen steuerpflichtigen Produkten (im Wesentlichen sog. Finanzinnovationen ...) und steuerfreien „normalen“ Schuldverschreibungen verzichtet werden“. Stattdessen sollen pauschal 10% der Veräußerungsgewinne als ausschüttungsgleiche Erträge behandelt werden. Dies steht im Widerspruch zur Beibehaltung der Zinsabgrenzung von Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben. Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben, gehören nach § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1a InvStG zu den „normalen“ Schuldverschreibungen. Sie sind geradezu das Paradebeispiel für „normale“ Schuldverschreibungen. Wenn schon ein Teil der Veräußerungsgewinne als ausschüttungsgleiche Erträge behandelt werden sollen, dann müsste im Gegenzug die Zinsabgrenzung entfallen, weil ansonsten weiterhin eine Unterscheidung zwischen „normalen“ Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen notwendig bleiben würde.

18. Zu § 29 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Werbungskosten)

Die Beibehaltung der bisherigen grundsätzlichen Systematik zur Aufteilung der Allgemeinkosten ist einerseits zu begrüßen, führt aber andererseits – im „konsequenteren“ Zusammenspiel mit der vorgesehenen Regelung zur besitzzeitanteiligen Zurechnung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezialfonds auf der Anlegerebene – zu einer operativ nicht mehr handhabbaren Komplexität, wenn die Aufteilung der Werbungskosten besitzzeitanteilig und anlegerindividuell erfolgen soll.

Ferner ist die vorgesehene Neuregelung, dass Allgemeinkosten im Zusammenhang mit Aktien ausschließlich den Gewinnen aus dem Verkauf der Aktien, nicht aber den Dividenden zugeordnet werden können sollen, eine versteckte Steuererhöhung. Es sollte u.E. insoweit bei der Regelung im geltenden InvStG bleiben. Das – originär im allgemeinen Steuerrecht – verankerte europarechtliche Problem, dass Werbungskosten/Betriebsausgaben nur von inländischen Steuerpflichtigen bei der Besteuerung von Dividenden berücksichtigungsfähig sind, darf nicht einseitig nur in der Fondsanlage zulasten der Anleger geregelt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass Spezialfonds per se eine deutsche Spezialität sind und Spezialfondsanleger ganz überwiegend in Deutschland ansässig sind. Damit ist das Risiko, dass ausländische Anleger Deutschland aus diesem Grund verklagen, zu vernachlässigen.

19. Zu § 31 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Steuerfreistellung der Erträge beim Anleger)

Die Regelung ist zu eng formuliert, weil danach die Weitergabe von nach DBA steuerfrei gestellten Dividenden aus Immobilien-Gesellschaften nicht mehr möglich wäre, selbst wenn ein Immobilien-Spezialfonds durchgerechnet auf den Anleger die Schachtelgrenzen erreichen würde.

Ferner fehlt die Möglichkeit, nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG (unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 KStG) steuerfreie Erträge an die Anleger weitergeben zu können.

Insoweit muss eine Gleichstellung mit der Direktanlage erfolgen, um das Produkt nicht nachhaltig zu beschädigen.

**20. Zu § 34 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs
(Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds)**

Die Regelungen zum Aktiengewinn sind fortzuführen, solange in der Direktanlage nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 KStG steuerfreie Erträge möglich sind, um das Produkt nicht nachhaltig zu beschädigen.

Hinsichtlich der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an Spezialfonds sollte ferner klargestellt werden, dass auch die ausschüttungsgleichen Erträge zu berücksichtigen sind, die zu dem Geschäftsjahresende entstanden sind, vor dem der Anleger seine Anteile veräußert hat (§ 26 Abs. 3 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs).

**21. Zu § 36 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs
(Feststellung der Erträge und Vortragskategorien eines Spezial-Investmentfonds)**

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs sollen den Feststellungserklärungen Verkaufsprospekte beigefügt werden, die deutsche Spezialfonds nicht zu erstellen haben. Wir bitten daher um Streichung.

**22. Zu § 39 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs
(Anwendungs- und Übergangsvorschriften)**

22.1 Zu § 39 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Unklar ist zunächst, welches Recht überhaupt auf Ausschüttungen Anwendung finden soll, die aus dem per 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahr gespeist werden und für die § 39 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs noch Besteuerungsgrundlagen ermittelt und veröffentlicht werden sollen. Naturgemäß werden solche Ausschüttungen erst ab dem Jahr 2018 zufließen können. Für diese Ausschüttungen sollen noch Steuerdaten nach altem Recht ermittelt und veröffentlicht werden. Eine spezielle Anwendungsregelung zur Klärung der Frage, ob diese Ausschüttungen in 2018 nach altem oder neuem Recht abzuwickeln sind, sieht der Diskussionsentwurf jedoch nicht explizit vor und ist deshalb noch zu ergänzen. Darüber hinaus sollte eine solche spezielle Übergangsregel auch explizit anordnen, dass eine aus den Erträgen des per 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahres gespeiste Ausschüttung im Rahmen der Bestimmung, ob für das folgende Geschäftsjahr eine Vorabpauschale anfällt, zu berücksichtigen ist. Andernfalls wäre es möglich, dass in 2018 die Anlage in einer Vielzahl von eigentlich ausschüttenden Investmentfonds letztlich zu einer Versteuerung auf Basis der Vorabpauschale führen wird. Dies kann nicht gewollt sein.

Die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres zum 31. Dezember 2017, für das letztmalig die Steuerdaten für Publikumsfonds von einem Berufsträger zu testieren wären, ist zudem unrealistisch. Falls der Diskussionsentwurf Gesetz würde, wäre dies ein Signal an die StB-/WP-Gesellschaften, ihr Personal zur Ausstellung von Berufsträgerbescheinigungen abzubauen. Bereits heute gibt es – obwohl die Geschäftsjahresenden im Kalenderjahr verteilt sind – häufig Engpässe. Für das vorgesehene Szenario wird es jedoch zum 31. Dezember 2017 höchst wahrscheinlich nicht mehr genügend Berufsträger für

die Bescheinigungen geben. In diesem Zusammenhang mildern die Verlängerungen der Veröffentlichungsfrist und der Frist für die Fassung von Ausschüttungsbeschlüssen zwar das Problem ab. Falls jedoch nicht mehr genügend Personal für die Berufsträgerbescheinigungen bereit stehen wird, würde der Gesetzgeber dennoch Unmögliches verlangen. Zudem führt die Verlängerung der Veröffentlichungsfrist dazu, dass die Erträge für das letzte Geschäftsjahr in 2017 Anfang 2018 nicht in den Steuerbescheinigungen berücksichtigt werden können. Sofern diese Frist voll in Anspruch genommen wird, werden die (vollständigen) Steuerbescheinigungen für das Rumpfgeschäftsjahr erst Ende 2018 bzw. Anfang 2019 erstellt werden können (nämlich erst nach Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen). Dies wird für viele Anleger unverständlich sein und könnte zu Reputationsschäden bei den depotführenden Stellen und den Kapitalverwaltungsgesellschaften führen.

Zudem fehlt eine Verlängerung der Fristen für die Ermittlung der Steuerliquidität / Abführung der Kapitalertragsteuer für Publikumsfonds bzw. für die Kapitalertragsteuerabführung von thesaurierenden Spezialfonds. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften werden nicht in der Lage sein, für sämtliche Investmentvermögen diese Daten rechtzeitig zu ermitteln, prüfen zu lassen und anzumelden, zumal die Anzahl der Thesaurierungen aufgrund des gesetzlich vorgesehenen zusätzlichen Jahresabschlusses deutlich höher ausfallen werden.

Für Dach-Investmentvermögen sollte ferner klargestellt werden, dass es beim Ansatz von Schätzwerten bleibt und es zu keinem Ansatz der bis zu 12 Monate später veröffentlichten Daten mehr kommt. Die steuerlich „verordneten“ Rumpfgeschäftsjahre stellen die Kapitalverwaltungsgesellschaften gerade bei der Ermittlung der Schätzwerte für sämtliche Ziel-Investmentvermögen vor eine enorme Herausforderung.

Offen ist in diesen Zusammenhang auch noch, ob anschließend wieder vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre gewählt werden können.

22.2 Zu § 39 Abs. 2 und 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Im Zusammenhang mit der Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion stellen sich folgende Fragen, die die Komplexität der vorgesehenen Regelungen deutlich machen:

- In welchem Verhältnis steht die Anschaffungsfiktion zum 1. Januar 2018 zur Anwendung der FiFo-Methode? Nach unserem Verständnis sollen Alt-Anteile – trotz ihrer fingierten Anschaffung zu Beginn des 1. Januar 2018 – nach deren historischen Anschaffungsdaten in die FiFo-Verbrauchsreihenfolge einsortiert werden, was systemtechnisch mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Sollte dennoch an dieser Vorgabe festgehalten werden, müsste dies zumindest in der zugehörigen Gesetzesbegründung klargestellt werden, da sich diese Vorgabe nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.
- Ist der Zwischengewinn zum 31. Dezember 2017 ebenfalls zu versteuern? Falls ja, bleibt im Diskussionsentwurf bislang offen, ob die nachgelagerte Besteuerung im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch für Zwischengewinne anzuwenden ist, soweit diese zum 31. Dezember 2017 vorhanden sind. Hierzu fehlt in § 39 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs eine explizite Vorschrift.

- Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn ein Kunde seinen Bestand nach dem 31. Dezember 2017 und vor Ermittlung der vollständigen Besteuerungsgrundlage veräußert? Ist in solchen Fällen ein Korrekturverfahren (je nach Zeitpunkt der Veräußerung und der vollständigen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen Storno/Neu bzw. Deltakorrektur) auf Institutsebene durchzuführen oder reicht eine Meldung an das Finanzamt aus?
- Ist bei der Besteuerung des fiktiv zum 31. Dezember 2017 entstehenden Veräußerungsgewinns generell der persönliche Steuerstatus (Steuerinländer oder Steuerausländer) zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen? Welche Konsequenzen hätte ein zwischenzeitlich (Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und der Ermittlung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen) eingetretener Statuswechsel (Steuerinländer wird Steuerausländer bzw. umgekehrt) hinsichtlich der „Merkposten“ (Fiktiver Veräußerungsgewinn und Thesaurierungsdaten)? Dabei ist zu berücksichtigen, dass abwicklungstechnisch Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt werden können.
- Wie ist bei Depotüberträgen in das Ausland zu verfahren? Stehen diese einer Veräußerung gleich?
- Wie ist zu verfahren, wenn der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nicht ermittelt werden kann und auch keine Ersatzbemessungsgrundlage ermittelbar ist (Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt analog § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG)?
- Im Hinblick auf die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 39 Abs. 4 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ist fraglich, ob die Mitteilung formlos und ggf. elektronisch erfolgen kann. Sollten die Anträge auf Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen zeitlich unbefristet gestellt werden können, da in § 39 Abs. 4 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs keine Frist enthalten ist, müssten die depotführenden Stellen diese Werte unter Umständen Jahre mitführen, bis der Kunde seine Anteile veräußert (bzw. bis zu einem Depotwechsel, dann evtl. Mitteilungen dieser Positionen via Tax-Box-Meldung an das aufnehmende Kreditinstitut). Bei der Vielzahl potenzieller Fälle wären bei einer derartigen Regelung die Grenzen der Abwicklungssysteme erreicht. Vor diesem Hintergrund regen wir an, lediglich eine Bescheinigung der Besteuerungsgrundlagen in der Steuerbescheinigung vorzusehen.

Ferner besteht nach § 39 Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs eine echte Falle für Anleger, die in Produkten investiert sind, die erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, weil der Anwendungsbereich (s. 1.) nicht rechtssicher beschrieben ist. Anteile an solchen Produkten sollen ebenfalls zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als angeschafft gelten. Da der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst bei der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen ist und dem Steuerabzug unterliegt, werden wiederum viele Anleger im Rahmen des § 32d Abs. 4 EStG in der Veranlagung klären lassen müssen, ob depotführende Stellen bei der Auslegung der Vorschriften zum Anwendungsbereich des InvStG im Steuerabzugsverfahren richtig vorgegangen sind.

Wegen des spezialgesetzlichen Vorrangs des § 39 Abs. 2 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ist keine klare Regelung zur Kursfindung vorgesehen, wie sie in § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG enthalten ist. Daher sollte zur Rechtssicherheit auf diese Vorschrift am Ende von § 39 Abs. 2 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs verwiesen werden: „(..); § 43a Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage ist dies gemäß § 39 Abs. 3 Satz 5 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs in einer zwingend auszustellenden „Steuerbescheinigung“ kenntlich zu machen. Dies steht im Widerspruch zu der Steuerbescheinigung i.S.d. § 45a Abs. 2 EStG. Da wir davon ausgehen, dass die besondere Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 39 Abs. 3 Satz 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs in der Steuerbescheinigung gemäß § 45a Abs. 2 EStG auszuweisen sein wird, sollte ein Gleichlauf der beiden Regelungen durch Ergänzung des § 39 Abs. 3 Satz 5 InvStG angestrebt werden: *„(...) verpflichtet, eine Steuerbescheinigung **im Sinne des § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes** auszustellen, in der (...)“*.

Sowohl aus der Gesetzessystematik (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs gilt ab 1. Januar 2018 und damit erst nach der fiktiven Veräußerung zum Ablauf des 31. Dezember 2017) als auch aus § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ergibt sich, dass die besitzzeitanteiligen oder die nach dem 31. Dezember 1993 akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG – analog den zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinnen/-verlusten – erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile dem Steuerabzug unterliegen sollen. Gleichwohl wäre zur Klarstellung in § 39 Abs. 3 Satz 6 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs folgender Einschub (analog zu § 39 Abs. 3 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) wünschenswert: *„(...) unterliegen in dem Zeitpunkt, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird, dem Steuerabzug nach (...)“* [Alternativ könnte entweder der jetzige Satz 6 als Satz 2 formuliert werden mit der Einleitung *„Dies gilt auch für die als **zugeflossen geltenden, aber noch nicht** (...)“* oder der Berücksichtigungszeitpunkt für die Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG in den geplanten Satz 1 integriert werden: *„(...) fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 **sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung**, sind in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird.“* Bei letzterer Alternative könnte die derzeit vorgesehene Formulierung des Satzes 6 des § 39 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (insbesondere wegen des erforderlichen Verweises auf § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) beibehalten werden.

Im Übrigen ergeben sich Folgefragen hinsichtlich des Aktien- und Immobiliengewinns beim betrieblichen Anleger, die geklärt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass der absolute besitzzeitanteilige Anlegeraktiengewinn und -immobiliengewinn zum 31. Dezember 2017 festgeschrieben wird und sich im Zeitpunkt der (tatsächlichen) Veräußerung der Anteile außerbilanziell auswirken sollen. Dies sollte dann unabhängig davon erfolgen, ob zwischenzeitlich Ausschüttungen oder Teilwertabschreibungen / Wertaufholungen erfolgt sind.

Unverständlich ist letztlich die allgemeine Anordnung des FiFo-Verfahrens in § 39 Abs. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs für die Veräußerung von Fondsanteilen. Bilanzierende Anleger und Investmentfonds wenden die Durchschnittsmethode an. Eine Umstellung der Verbrauchsreihenfolge wäre mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden, wobei ein Mischsystem, d.h. die grundsätzliche Beibehaltung der Durchschnittsmethode mit einer Durchbrechung hinsichtlich der Fondsanteile, wohl von keinem Buchhaltungssystem geleistet werden kann.

Von der Veräußerungs-/Anschaffungsfiktion sollten zudem Spezialfondsanteile ausgenommen werden, weil der Systemwechsel weniger gravierend ist und die Fiktion zusätzliche Übergangs- und Auslegungsfragen auslösen würde.

22.3 Zu § 39 Abs. 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

§ 39 Abs. 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs regelt die Weitergabe der Veräußerungsdaten nur für den inländischen Depotübertrag. Dies greift daher nicht beim Übertrag innerhalb der EU, was vermutlich nicht konform mit den europarechtlichen Vorgaben ist. Zumindest sollte eine dem § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Nach der bisher vorgesehenen Formulierung des § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, der lediglich auf „Absatz 3 Satz 1“ verweist, hätte die inländische Stelle nur den durch die Differenzmethode ermittelbaren fiktiven Veräußerungsgewinn i.S.d. § 39 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten. Um aufwändige Kursdatenbankenrecherchen im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Investmentfondsanteile zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch, auch die Ersatzbemessungsgrundlage für den fiktiven Veräußerungsgewinn gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs bereits zum Jahreswechsel 2017/2018 zu ermitteln und vorzuhalten. Dieses Vorgehen sollte gesetzlich in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs abgesichert werden: „den Gewinn im Sinne des Absatz 3 **Sätze 1 und 4** und (...)“.

Unklar ist, welche Daten an die aufnehmende depotführende Stelle zu übertragen sind, wenn im Zeitpunkt des Übertrags die Informationen zu der letzten Thesaurierung zum Ende des 31. Dezember 2017 noch nicht vorliegen. Anders als in § 39 Abs. 3 Satz 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, nach dem für den nicht mittels Differenzmethode ermittelbaren fiktiven Veräußerungsgewinn eine Ersatzbemessungsgrundlage anzusetzen ist, fehlt eine entsprechende Regelung für die ausschüttungsgleichen Erträge.

Sofern § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs – wie oben zu § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs vorgeschlagen – um den Verweis auf § 39 Abs. 3 Satz 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ergänzt würde, würde auch die Mitteilungspflicht des § 39 Abs. 4 Satz 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs eine zur Anwendung gelangte Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs umfassen.

Auf Antrag hat gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs die inländische Stelle dem Steuerpflichtigen die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 mitzuteilen. Mitteilungen, die lediglich auf Antrag der Kunden erfolgen müssen, verursachen erfahrungsgemäß hohe Kosten. Daher lehnen wir ein antragsgebundenes Mitteilungsverfahren ab (vgl. unsere Anmerkungen und den Vorschlag unter 22.2 letzter bullet point).

22.4 Zu § 39 Abs. 6 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzgeber ein schützenswertes Interesse für Anleger mit Alt-Anteilen über die vorgesehene Freibetragsregelung in § 39 Abs. 6 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs anerkennt. Die Privatanleger, die vor 2009 Fondsanteile erworben haben und weiter im Bestand halten, haben auf den Gesetzgeber vertraut, der bei Einführung der Abgeltungsteuer einen Bestandschutz gewährt hat. Es handelt sich dabei um Millionen von Privatanlegern, die häufig zum Aufbau einer zusätzlichen privaten (ungeförderten) Altersvorsorge langfristig sparen. Mit dieser Regelung werden die Anliegen der Privatanleger zwar in großem Umfang berücksichtigt. Schützenswert sind unseres Erachtens aber auch solche Privatanleger, die oberhalb der vorgesehenen

Freibetragsregelung Alt-Anteile nach 2018 zurückgeben bzw. veräußern, insbesondere da für andere Produktkategorien keine entsprechenden Einschränkungen bestehen.

Zudem stellen sich im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Freibetrag i.H.v. 100.000 EUR einige Fragen:

- Sollen im Falle des Todes eines Privatanlegers die Erben sowohl hinsichtlich der Alt-Anteile als auch der nicht verbrauchten Freibeträge in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten?
- Ist auf den Gewinn aus dem Verkauf von Alt-Anteilen stets Kapitalertragsteuer einzubehalten, die dem Steuerpflichtigen erst in der Veranlagung durch die Inanspruchnahme des Freibetrags erstattet wird? Der Freibetrag selbst wird nach unserem Verständnis auf Veranlagungsebene gewährt. Veräußerungsgewinne schmelzen den Freibetrag bis zum endgültigen Verbrauch ab. Im Gegenzug hierzu führt ein Verlust dazu, dass der Freibetrag sich wieder um diesen Wert aufbaut. Dies bedeutet aber zunächst, dass nach unserem Verständnis ein nach dem 1. Januar 2018 realisierter Veräußerungsgewinn bei diesen Alt-Anteilen zunächst auf Ebene der auszahlenden Stelle dem Kapitalertragsteuerabzug zu unterwerfen ist und der Steuerpflichtige erst in der Veranlagung durch die Inanspruchnahme des Freibetrags die einbehaltenen Steuer zurückfordern kann.
- Wie entwickelt sich ein bisher noch nicht in Anspruch genommener Freibetrag, wenn zunächst Veräußerungsverluste und erst im Folgejahr Veräußerungsgewinne entstehen? Ist in diesem Fall eine Erhöhung des Freibetrages durch Verluste über 100.000 EUR hinaus möglich? Kommt es für die Entwicklung des Freibetrages auf die zeitliche Reihenfolge der Veräußerungsgewinne und -verluste an?
- Kann der Freibetrag durch Verluste wiederaufleben, auch wenn er im Vorjahr bereits „vollständig verbraucht“ (vgl. § 39 Abs. 6 Satz 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs) wurde?

§ 39 Abs. 6 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs enthält das Tatbestandsmerkmal „*seit der Anschaffung nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wurde*“. Nach der derzeitigen Formulierung sollte sichergestellt sein, dass insbesondere auch vor dem 1. Januar 2009 von einem Betriebs- ins Privatvermögen überführte Investmentfondsanteile von der „Verschonungsregelung“ erfasst werden. Denn nach § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG in der zum 31. Januar 2008 geltenden Fassung galt auch die Überführung eines Investmentfondsanteils durch Entnahme in das Privatvermögen als Anschaffung des Investmentanteils (Anschaffungsfiktion). Sofern mit dem o.g. Satzeinschub lediglich ausgedrückt werden sollte, dass lediglich Anteile des Privatvermögens unter den besonderen Bestandsschutz fallen sollen, könnte dies u.E. eindeutiger durch folgende Formulierung erreicht werden: „*Bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und am 31. Dezember 2008 dem Privatvermögen zuzurechnen waren, (Alt-Anteile) sind die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei*“.

22.5 Weitere Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Ferner sollte die bestehende Übergangsfrist in § 22 Abs. 2 InvStG verlängert werden.

§ 1 Abs. 1b InvStG in der geltenden Fassung definiert Anlagebestimmungen, die nach Ablauf der Bestandsschutzfrist als Voraussetzungen für die Besteuerung als Investmentfonds zwingend

einzuhalten sind. § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG in der geltenden Fassung enthält eine Übergangsregelung für vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegte Fonds bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. Juli 2016 endet. Die in der Praxis aufwändige Prüfung und ggf. Bereinigung dieser Bestandsfonds bis zum Geschäftsjahresende nach dem 22. Juli 2016 sollte entfallen, da ab dem 1. Januar 2018 derartige Anlagebestimmungen für Investmentfonds keine Relevanz mehr haben.

Wir schlagen daher vor, die Übergangsregelung des § 22 Abs. 2 InvStG in der geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2017 zu verlängern.

Diese verlängerte Übergangsregelung sollte generell – und somit auch für Spezialfonds – gelten, da die neuen Anlagebestimmungen des § 20 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs zum Teil weiter sind als die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b InvStG in der geltenden Fassung.

23. Zu § 20 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden in § 20 Abs. 1 EStG um zwei Tatbestände ergänzt. Erfasst werden in § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs zukünftig sowohl Erträge aus Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Von diesen Tatbeständen sollen auch Veräußerungstatbestände erfasst werden. Dies erachten wir als systemwidrig, da von § 20 Abs. 1 EStG laufende Erträge erfasst werden, wohingegen § 20 Abs. 2 EStG einmalige Erträge, insbesondere Veräußerungstatbestände, erfasst.

Diese altbewährte Systematik soll jedenfalls für den Kapitalertragsteuerabzug gelten. Denn die geplante Neuregelung des § 43 Abs. 1 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs unterscheidet zwischen der neuen Nr. 5, die Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne erfasst, und der neugefassten Nr. 9, die neben den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG auch Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen erfasst, obwohl diese materiellrechtlich dem § 20 Abs. 1 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Veräußerungsgewinnermittlung verweist § 16 Abs. 1 Satz 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auf die sog. Differenzmethode in § 20 Abs. 4 EStG. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG rekuriert aber hinsichtlich der Gewinnermittlung auf § 20 Abs. 2 EStG.

Wir regen an, sich an der bisherigen Systematik zu orientieren und die Veräußerungsgewinne unter § 20 Abs. 2 EStG zu fassen.

24. Zu § 43 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Im Gegensatz zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, in dem die Veräußerungsgewinne lediglich über eine Ausnahme des Verweises auf § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs geregelt sind, fehlt aufgrund des im Hinblick auf den Kapitalertragsteuerabzug vorrangigen Einkommensteuergesetzes in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs ein expliziter Verweis auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, da nur so gesetzlich eindeutig geregelt ist, was unter „Gewinnen aus Investmentanteilen“ zu fassen ist. Eine Definition des Begriffs „Investmentanteil“ fehlt im Einkommensteuergesetz.

Während die Abstandnahmeregelung für Kreditinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs durch die Aufnahme des Verweises auf die Nr. 5 des § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auf die aus Investmentfonds stammenden steuerbaren Erträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs erweitert wurde, haben betriebliche Anleger Liquiditätsnachteile gegenüber dem bisherigen KESt-Regime. Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Abstandnahmeregelungen auf bestimmte Kapitalerträge (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 3 bis 8 EStG sowie Rz. 143a des BMF-Schreibens vom 18.8.2009, IV C 1 – S 1980 – 1/10019, BStBl. I, S. 931, geändert durch BMF v. 25.7.2011 (BStBl. I, S. 748) und BMF v. 22.5.2014 (BStBl. I, S. 857)) werden die in den Ausschüttungen enthaltenen Veräußerungsgewinn- und Auslandsdividendenbestandteile bei betrieblichen Anlegern nicht mehr von den Abstandnahmeregelungen des § 43 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG umfasst. Daher fordern wir, in § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG auch § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs aufzunehmen. Es ist letztlich nicht hinnehmbar, dass mit der Begründung der Vereinfachung Erträge aus Investmentfonds nur mit negativen steuerlichen Attributen versehen werden sollen: Einerseits sollen die Erträge keine positiven Zinsen sein, die für betriebliche Anleger im Rahmen der Zinsschranke mit negativen Zinsen nach § 4h Absatz 1 EStG verrechenbar wären, andererseits sollen aber die Kapitalertragsteuerregelungen für Zinsen gelten.

Zu prüfen ist ferner, ob § 43 Abs. 3 EStG als für den Kapitalertragsteuerabzug spezialgesetzliche Regelung um in- und ausländische Kapitalerträge aus Investmentfonds i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs erweitert werden müsste. In § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs wurde die Verpflichtung zur Erhebung von KESt auch für Investorerträge aus ausländischen Investmentfonds vorgesehen.

25. Zu § 43a EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Die Teilfreistellung i.S.d. § 17 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs soll rechtssystematisch an § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs durch einen zweiten Halbsatz nach dem Semikolon angefügt werden („Rechtsgrundverweis“), wodurch dieser mit dem davor stehenden Halbsatz in Verbindung steht. Dieser ordnet die Vornahme eines Steuerabzugs ungeachtet einer Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) an. Die beiden letztgenannten Regelungen sind nur für betriebliche Anleger anwendbar, so dass fraglich wäre, ob die Teilfreistellung bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen der Erträge von Privatanlegern aus Investmentfonds anwendbar wäre. Dies sollte klar geregelt werden.

Da es sich bei § 17 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs um eine Vorschrift handelt, die bei der Ermittlung der Höhe der Erträge aus Investmentfonds (Bemessungsgrundlage) zu berücksichtigen ist (d.h. Steuerfreistellung eines Teils der in voller Höhe steuerbaren Erträge), sollte der Rechtsgrundverweis steuersystematisch in § 43a EStG verankert werden. Da die Teilfreistellung auf Kapitalerträge sowohl i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Ausschüttungen und Vorabpauschalen) als auch i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (Veräußerungsgewinne) Anwendung finden soll und die Teilfreistellung als Abzugsbetrag verstanden werden kann, wäre eine Ergänzung des § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG wie folgt denkbar: „Mit Ausnahme der Anwendung des § 17 des Investmentsteuergesetzes unterliegen dem Steuerabzug die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug.“ Alternativ könnte § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG ergänzt werden um

„(...); dies gilt nicht im Falle der Anwendung der Teilfreistellung im Sinne des § 17 des Investmentsteuergesetzes.“

§ 43a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs verweist lediglich auf § 20 Abs. 4 EStG. Aufgrund des spezialgesetzlichen Vorrangs der Kapitalertragsteuervorschriften der §§ 43ff. EStG gegenüber den investmentsteuerrechtlichen Vorschriften dürften daher die besitzzeitanteiligen akkumulierten (Brutto-)Vorabpauschalen (sowie die hierauf entfallende Steuerliquidität vgl. vorne zu § 16 InvStG) gesetzessystematisch bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage (Veräußerungsgewinn) nicht berücksichtigt werden, da dies ausschließlich in § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs und damit nur materiell steuerrechtlich geregelt wird. Daher ist eine gesetzestechnische Klarstellung durch einen Verweis in § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs auch auf § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs erforderlich.

26. Zu § 44 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Die vorgesehene Definition der „auszahlenden Stelle“ für Erträge aus Investmentfonds berücksichtigt nicht, dass im Falle einer Vorabpauschale die beiden Tatbestandsmerkmale „Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt“ nicht erfüllt sind. Zielführender wäre eine eigene Definition des Abzugsverpflichteten z.B. als Nr. 4 des § 44 Abs. 1 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs gesetzlich festzuschreiben: *„(...) in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG das inländische Finanzdienstleistungsinstitut (...), das die Anteile an Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 2 InvStG verwahrt oder verwaltet.“*

Die Ausschüttungen aus Investmentfonds könnten hingegen – mit entsprechenden Ergänzungen versehen – in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs verankert bleiben: *„in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG, Nr. 6, 7 Buchstabe (...) das inländische Finanzdienstleistungsinstitut (...), das die Anteile an Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 2 InvStG verwahrt oder verwaltet (...).“*

Fraglich ist, warum in den Sätzen 2 und 3 des § 44 Abs. 1b EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs Einzelfälle gesetzlich geregelt werden, in denen die auf die Vorabpauschale entfallende, nicht für den Steuerabzug benötigte Steuerliquidität an den Anleger ausgezahlt werden muss. Eine (teilweise) Auszahlung dieser Steuerabzugsbeträge müsste z.B. auch in den Fällen erfolgen, in denen die Vorabpauschale aufgrund einer vorliegenden NV-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrages oder eines im Verlustverrechnungstopf vorhandenen Verlustes nicht bzw. nur teilweise dem Steuerabzug unterliegt. Wir regen an, diese Einzelsachverhalte – wenn überhaupt – in allgemeiner Form zu regeln: *„Soweit Beträge im Sinne des Satzes 1 nicht für den Steuerabzug auf die Vorabpauschalen verwendet werden, hat die inländische Stelle diese an die Gläubiger der Vorabpauschalen **ohne Steuerabzug** auszusahlen.“*

Gemäß § 44 Abs. 1b Satz 5 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs haben die Anleger insbesondere von ausländischen Investmentfonds den depotführenden Stellen die auf die Vorabpauschalen entfallenden Steuerbeträge zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Gläubiger der Kapitalerträge ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung der Steuerbeträge nicht nachkommen, hat die depotführende Stelle dies der für sie zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen (Verfahren wie bei unbaren Kapitalerträgen, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG). Die Finanzverwaltung geht zwar ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 89) da-

von aus, dass es sich bei dieser Meldung um Ausnahmefälle handelt. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob die bislang ausschließlich papierhaft gegenüber dem für die depotführende Stelle zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abzugebende Meldung ggf. mittels eines neuen, elektronischen Meldeverfahrens an das BZSt übermittelt werden kann.

Gemäß der derzeitigen Formulierung des § 44 Abs. 1b Satz 3 EStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs wären die Kürzungsbeträge der Vorabpauschale im Jahr des Anteilserwerbs (§ 15 Abs. 2 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs, „Zwölfstel-Regelung“), statt lediglich die Steuerbeträge hierauf, auszuführen. Sofern die Vorabpauschale bzw. die „Zwölfstel-Regelung“ trotz der oben geäußerten Kritik (s. 8.) beibehalten werden soll, muss Satz 3 lauten: „**Die Steuer auf die Beträge, um die die** (...)“

27. Zu § 4 Nr. 8h UStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs (umsatzsteuerfreie Fondsverwaltung)

Um den in der Begründung zum Diskussionsentwurf angeführten Vereinfachungseffekt zu erreichen (Seite 43, letzter Absatz, 3. Satz: „Weiter macht das Gesetz die Qualifikation als Investmentfonds zukünftig nicht mehr von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) abhängig.“), ist es notwendig, die Verwaltung von Investmentfonds per se von der Umsatzsteuer zu befreien. Ansonsten müssten Publikumsfonds weiterhin für umsatzsteuerliche Zwecke insbesondere § 20 Abs. 1 InvStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs erfüllen. Damit würde der beabsichtigte Vereinfachungseffekt gerade nicht erreicht.

B. Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz Zu § 8b Abs. 4 KStG i.d.F. des Diskussionsentwurfs

Die Streichung der Steuerfreiheit von Gewinnen aus dem Verkauf von Streubesitzbeteiligungen ist verfehlt.

Im Koalitionsvertrag (S. 91) wurde hinsichtlich der Evaluierung der Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen folgendes festgehalten: *„Die Bundesregierung wird mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut ergebnisoffen aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen. Dabei soll vor allem für den Bereich der Business Angels und Startups nach Lösungen für besondere Belastungseffekte für den Fall gesucht werden, dass sich der Investor von seinem Engagement trennt.“*

Hintergrund dieser Passage des Koalitionsvertrags ist das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09. Damit wurde die zuvor geltende Körperschaftsteuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 KStG) auf Dividenden aus mindestens 10%igen Beteiligungen eingeschränkt (§ 8b Abs. 4 KStG). Der Gesetzgeber sah sich hierzu veranlasst, weil die EU-Kommission Deutschland vor dem EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren verklagt hatte, da zuvor auf Streubesitzdividenden Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, die bei inländischen Anteilseignern erstattet, bei ausländischen Anteilseignern hingegen definitiv wurde. Der EuGH hatte entschieden (Rechtssache C-284/09), dass diese unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Anteilseignern gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Die gesetzliche Regelung wurde im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens entwickelt. Dabei wurde festgehalten, dass in diesem Zusammenhang die Folgen im Hinblick auf das Gestaltungspotential sorgfältig beobachtet werden sollten.

Veräußerungsgewinne aus Streubesitz müssen steuerfrei bleiben. Die Steuerpflicht von Streubesitzdividenden rechtfertigt – auch nicht vor dem Hintergrund eines „Gestaltungspotentials“ – die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen.

Die Zusammenhänge zwischen einer Körperschaft und ihrer Anleger sind komplex. So entziehen sich ausgeschüttete Unternehmensgewinne in ihrer Funktion als Steuersubstrat einer eindeutigen personalen Zuordnung. In der Literatur wird vertreten, dass eine Körperschaft nicht ihrer selbst willen bestehe, sondern den hinter ihr stehenden Personen als Instrument ihrer wirtschaftlichen Entfaltung diene. Hierauf kann ein Steuergesetzgeber eingehen, in dem er regelt, dass Unternehmensgewinne alleine auf der Ebene der Körperschaft besteuert werden und auf der Gesellschafterebene steuerfrei gestellt werden (so in Estland, Slowakei und Zypern). Alternativ kann ein Steuergesetzgeber regeln, dass eine Körperschaftsteuer auf Ebene der Körperschaft erhoben wird, die auf der Ebene der Gesellschafter angerechnet wird – also quasi eine Einkommensteuervorauszahlung darstellt (so in Malta, Griechenland und UK). Deutschland hat sich (wie auch andere Staaten) für eine Zwischenlösung – ein Teilbelastungssystem – entschieden, bei dem sowohl auf der Ebene der Körperschaft der erwirtschaftete Gewinn mit Körperschaftsteuer (sowie Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) belastet wird als auch auf der Ebene der natürlichen Personen als Gesellschafter der ausgeschüttete Gewinn der Einkommensteuer mit einem reduzierten Steuersatz (25% Abgeltungsteuer) oder im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens unterliegt; vgl. Straßburger, Die Dogmatik der EU-Grundfreiheiten – Konkretisiert anhand des nationalen Rechts der Dividendenbesteuerung, S. 147 ff..

Der Wille des Gesetzgebers, ein Körperschaftsteuersystem zu schaffen, in dem die Gewinne auf Ebene der Körperschaft, die diese originär erzielt, und zusätzlich bei den natürlichen Personen als Gesellschafter ermäßigt besteuert werden, ist der Gesetzesbegründung zum Steuersenkungsgesetz zu entnehmen. Dieser ist auch zu entnehmen, dass keine mehrfache Besteuerung gewollt war, die eintreten würde, wenn eine Körperschaft ihre Gewinne nicht unmittelbar an eine natürliche Person ausschüttet, sondern an eine andere Körperschaft und letztere die Gewinne an eine natürliche Person ausschüttet:

„Im Halbeinkünfteverfahren werden die Körperschaftsgewinne unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder einbehalten werden, mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz definitiv besteuert. Der Körperschaftsteuersatz von 25 % beträgt etwa die Hälfte des Einkommensteuerspitzensatzes. Eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Körperschaftsteuer der ausschüttenden Körperschaft und Einkommensteuer des Anteilseigners wird vermieden, indem die Dividendeneinkünfte beim Anteilseigner nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage seiner Einkommensteuer einbezogen werden. Die Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % und die Einkommensteuer auf die Hälfte der Dividendeneinkünfte ergeben insgesamt eine Steuerbelastung, die der steuerlichen Belastung anderer Einkünfte entspricht. Für Gewinnausschüttungen einer Körperschaft an eine andere Körperschaft gilt grundsätzlich eine allgemeine Dividendenfreistellung. So wird vermieden, dass Gewinne, die bei einer Körperschaft bereits einer definitiven Körperschaftsteuer von 25 % unterlegen haben, bei Weiterausschüttung an eine andere Körperschaft noch einmal mit Körperschaftsteuer belastet werden. In Beteiligungsketten bleibt es danach bei einer Körperschaftsteuerbelastung von 25 % solange, bis der Gewinn die Ebene der Körperschaften verlässt und an eine natürliche Person ausgeschüttet wird. Dann tritt neben die Körperschaftsteuerbelastung wieder die Halbeinkünftebesteuerung beim Anteilseigner.“; Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG), BT-Drucksache 14/2683, S. 120.

Der Gesetzgeber hatte auch begründet, weshalb Gewinne aus der Veräußerung an Beteiligungen an anderen Körperschaften entsprechend den Dividenden steuerfrei zu stellen sind:

„Der Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer anderen Körperschaft wird ebenfalls steuerfrei gestellt. Das gilt sowohl für Beteiligungen an inländischen als auch für Beteiligungen an ausländischen Körperschaften. Damit wird die im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes 1994 eingeführte Regelung des § 8b Abs. 2 KStG in ihrem Anwendungsbereich auch auf inländische Beteiligungen erweitert. Die Freistellung berücksichtigt, dass der Veräußerungsgewinn regelmäßig auch auf offenen Reserven und stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beruht. Offene Reserven sind bei der Beteiligungsgesellschaft bereits versteuert; stille Reserven sind bei ihr steuerlich verhaftet und müssen bei ihrer Aufdeckung versteuert werden. Bei einer Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns käme es insoweit zu einer doppelten steuerlichen Erfassung.“; BT-Drucksache 14/2683, S. 120.

Hieran hat sich auch durch das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 nichts geändert. Insbesondere wäre es denkfehlerhaft, den Schluss zu ziehen, dass aufgrund der Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden nun auch Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen steuerpflichtig gestellt werden müssten. Dies gilt auch dann, wenn tatsächlich in größerem Maße Anteile an Körperschaften kurz vor dem Dividendentermin ihren Besitzer wechseln würden („Gestaltungspotential“). Der ursprüngliche Sinn und Zweck des deutschen Teilbelastungssystems wird nämlich weiterhin stets erfüllt: Es kommt zu einer Belastung auf Ebene der Körperschaft, die den Gewinn erzielt hat, und zu einer zusätzlichen Belastung sobald der Gewinn bei

einer natürlichen Person als Gesellschafter erfasst wird. Ein Verkauf von Anteilen an Körperschaften an Steuerausländer gefährdet ebenfalls kein Steueraufkommen, weil Deutschland bei Streubesitzdividenden zumindest eine 15%ige Quellensteuer verbleibt. Die Steuerpflicht von Streubesitzdividenden wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 eingeführt, um einen europarechtskonformen Zustand herzustellen. Weder das Europarecht noch das Besteuerungssystem bedingen jedoch, parallel die Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen steuerpflichtig zu machen. Vielmehr ist die Steuerfreiheit dieser Gewinne steuersystematisch weiterhin geboten.

Selbst wenn der Steuerausländer die Anteile vor dem Dividendentermin veräußert, um anstelle der quellensteuerpflichtigen Dividende einen nicht dem Steuerabzug unterliegenden Veräußerungsgewinn zu erzielen, erfordert dies keine Gegenreaktion des Gesetzgebers. Denn die Dividende wird in diesem Fall vom Erwerber des Anteils im Inland versteuert und bleibt somit im vom Gesetzgeber dafür vorgesehenen System. Die weitere Erfassung des Dividendenertrages ist spätestens bei der Ausschüttung an eine natürliche Person sicher gestellt.

Zudem lehnen wir eine Einschränkung der Verlustverrechnung ab. Die Ertragsbesteuerung basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Hieraus leitet sich die Besteuerung nach dem objektiven Nettoprinzip ab. Hiervon kann der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur abweichen, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Die in der Begründung zum Diskussionsentwurf angeführte Absicherung von Haushaltsrisiken reicht als Rechtfertigungsgrund nicht aus.

Verprobung der Teilfreistellungs-Quoten bei Immobilien-Fonds

		Wirkung BMF-Diskussionsentwurf			Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Aktuelles Recht		
A. Szenario: Inland / Ausland gleich gewichtet		Inland	Ausland	Liquidität			Inland	Ausland	Liquidität
Gewichtung der Assets im Fonds		37%	37%	26%			37%	37%	26%
I. Wertänderung									
Wertveränderung in %		2,0%	2,0%	0,0%	1,5%	1,5%	2,0%	2,0%	0,0%
Vorbelastung in % darauf (=zu bildende CGT-RSt)		-23,7%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	-0,7%	0,0%	-0,4%	-0,2%	0,0%	-0,7%	0,0%
Wertveränderung nach CGT in Rendite-Punkten		1,5%	1,3%	0,0%	1,1%	1,2%	2,0%	1,3%	0,0%
81%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-1,2%	-1,1%	0,0%	-0,9%				
BMG der KapSt		0,3%	0,2%	0,0%	0,2%	0,7%	2,0%		0,0%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,1%	-0,1%	0,0%	-0,1%	-0,2%	-0,5%		0,0%
Netto-Ertrag beim Anleger aus Wertänderung		1,45%	1,27%	0,00%	1,0%	1,0%	1,47%	1,34%	0,00%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,03%
II. Laufendes Ergebnis									
lfd. Erträge (vor Ausl-Steuern, nach Verwaltungsgebühr)		4,0%	4,0%	0,5%	3,1%	3,1%	4,0%	4,0%	0,5%
Vorbelastung in % darauf		-11,9%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	-1,3%	0,0%	-0,7%	-0,5%	0,0%	-1,3%	0,0%
= Erträge nach Vorbelastung		3,5%	2,7%	0,5%	2,4%	2,6%	4,0%	2,7%	0,5%
81%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-2,9%	-2,2%	-0,4%	-2,0%				
BMG der KapSt		0,7%	0,5%	0,1%	0,5%	1,2%	3,0% * inkl dt AfA		0,5%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,2%	-0,1%	0,0%	-0,1%	-0,3%	-0,8%		-0,1%
Netto-Ertrag beim Anleger aus lfd Erträgen		3,4%	2,5%	0,5%	2,3%	2,3%	3,2%	2,7%	0,4%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									0,03%
Fehlende Kompensation / Teil-Freistellung über laufendes Ergebnis +Wertänderung									0,00%
Benötigte Teil-Freistellung beim hier unterstellten Mix		81,4%							

B. Szenario: Inlands-Fonds		Inland	Ausland	Liquidität	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Inland	Ausland	Liquidität
Gewichtung der Assets im Fonds		75%	0%	25%			75%	0%	25%
I. Wertänderung									
Wertveränderung in %		2,0%	0,0%	0,0%	1,5%	1,5%	2,0%	0,0%	0,0%
Vorbelastung in % darauf (=zu bildende CGT-RSt)		-23,7%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	0,0%	0,0%	-0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Wertveränderung nach CGT in Rendite-Punkten		1,5%	0,0%	0,0%	1,1%	1,5%	2,0%	0,0%	0,0%
70%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-1,1%	0,0%	0,0%	-0,8%				
BMG der KapSt		0,5%	0,0%	0,0%	0,3%	1,5%	2,0%		0,0%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,1%	0,0%	0,0%	-0,1%	-0,4%	-0,5%		0,0%
Netto-Ertrag beim Anleger aus Wertänderung		1,40%	0,0%	0,0%	1,1%	1,1%	1,47%	0,00%	0,00%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,05%
II. Laufendes Ergebnis									
lfd. Erträge (vor Ausl-Steuern, nach Verwaltungsgebühr)		4,0%	0,0%	0,5%	3,1%	3,1%	4,0%	0,0%	0,5%
Vorbelastung in % darauf		-11,9%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	0,0%	0,0%	-0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
= Erträge nach Vorbelastung		3,5%	0,0%	0,5%	2,8%	3,1%	4,0%	0,0%	0,5%
70%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-2,5%	0,0%	-0,4%	-1,9%				
BMG der KapSt		1,1%	0,0%	0,2%	0,8%	2,4%	3,0% * inkl dt AfA		0,5%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,3%	0,0%	0,0%	-0,2%	-0,6%	-0,8%		-0,1%
Netto-Ertrag beim Anleger aus lfd Erträgen		3,2%	0,0%	0,5%	2,6%	2,5%	3,2%	0,0%	0,4%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									0,05%
Fehlende Kompensation / Teil-Freistellung über laufendes Ergebnis +Wertänderung									0,00%
Benötigte Teil-Freistellung beim hier unterstellten Mix		70,0%							

C. Szenario: Auslands-Fonds		Inland	Ausland	Liquidität	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Inland	Ausland	Liquidität
Gewichtung der Assets im Fonds		0%	75%	25%			0%	75%	25%
I. Wertänderung									
Wertveränderung in %		2,0%	2,0%	0,0%	1,5%	1,5%	2,0%	2,0%	0,0%
Vorbelastung in % darauf (=zu bildende CGT-RSt)		-23,7%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	-0,7%	0,0%	-0,5%	-0,5%	0,0%	-0,7%	0,0%
Wertveränderung nach CGT in Rendite-Punkten		1,5%	1,3%	0,0%	1,0%	1,0%	2,0%	1,3%	0,0%
96%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-1,5%	-1,3%	0,0%	-1,0%				
BMG der KapSt		0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	2,0%		0,0%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,5%		0,0%
Netto-Ertrag beim Anleger aus Wertänderung		1,51%	1,33%	0,0%	1,0%	1,0%	1,47%	1,34%	0,00%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,01%
II. Laufendes Ergebnis									
lfd. Erträge (vor Ausl-Steuern, nach Verwaltungsgebühr)		0,0%	4,0%	0,5%	3,1%	3,1%	0,0%	4,0%	0,5%
Vorbelastung in % darauf		-11,9%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		0,0%	-1,3%	0,0%	-1,0%	-1,0%	0,0%	-1,3%	0,0%
= Erträge nach Vorbelastung		0,0%	2,7%	0,5%	2,1%	2,1%	0,0%	2,7%	0,5%
96%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	0,0%	-2,6%	-0,5%	-2,0%				
BMG der KapSt		0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%	-1,0% * inkl dt AfA		0,5%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%		-0,1%
Netto-Ertrag beim Anleger aus lfd Erträgen		0,0%	2,7%	0,5%	2,1%	2,1%	0,3%	2,7%	0,4%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									0,01%
Fehlende Kompensation / Teil-Freistellung über laufendes Ergebnis +Wertänderung									0,00%
Benötigte Teil-Freistellung beim hier unterstellten Mix		96,0%							

Verprobung der Teilfreistellungs-Quoten bei Immobilien-Fonds

		Wirkung BMF-Diskussionsentwurf			Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Aktuelles Recht		
A. Szenario: Inland / Ausland gleich gewichtet		Inland	Ausland	Liquidität			Inland	Ausland	Liquidität
Gewichtung der Assets im Fonds		37%	37%	26%			37%	37%	26%
I. Wertänderung									
Wertveränderung in %		2,0%	2,0%	0,0%	1,5%	1,5%	2,0%	2,0%	0,0%
Vorbelastung in % darauf (=zu bildende CGT-RSt)		-23,7%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	-0,7%	0,0%	-0,4%	-0,2%	0,0%	-0,7%	0,0%
Wertveränderung nach CGT in Rendite-Punkten		1,5%	1,3%	0,0%	1,1%	1,2%	2,0%	1,3%	0,0%
40%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-0,6%	-0,5%	0,0%	-0,4%				
BMG der KapSt		0,9%	0,8%	0,0%	0,6%	0,7%	2,0%		0,0%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,2%	-0,2%	0,0%	-0,2%	-0,2%	-0,5%		0,0%
Netto-Ertrag beim Anleger aus Wertänderung		1,28%	1,13%	0,00%	0,9%	1,0%	1,47%	1,34%	0,00%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,15%
II. Laufendes Ergebnis									
lfd. Erträge (vor Ausl-Steuern, nach Verwaltungsgebühr)		4,0%	4,0%	0,5%	3,1%	3,1%	4,0%	4,0%	0,5%
Vorbelastung in % darauf		-11,9%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	-1,3%	0,0%	-0,7%	-0,5%	0,0%	-1,3%	0,0%
= Erträge nach Vorbelastung		3,5%	2,7%	0,5%	2,4%	2,6%	4,0%	2,7%	0,5%
40%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-1,4%	-1,1%	-0,2%	-1,0%				
BMG der KapSt		2,1%	1,6%	0,3%	1,5%	1,2%	3,0% * inkl dt AfA		0,5%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,6%	-0,4%	-0,1%	-0,4%	-0,3%	-0,8%		-0,1%
Netto-Ertrag beim Anleger aus lfd Erträgen		3,0%	2,3%	0,4%	2,0%	2,3%	3,2%	2,7%	0,4%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,23%
Fehlende Kompensation / Teil-Freistellung über laufendes Ergebnis +Wertänderung									-0,38%
Benötigte Teil-Freistellung beim hier unterstellten Mix		81,4%							

B. Szenario: Inlands-Fonds		Inland	Ausland	Liquidität	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Inland	Ausland	Liquidität
Gewichtung der Assets im Fonds		75%	0%	25%			75%	0%	25%
I. Wertänderung									
Wertveränderung in %		2,0%	0,0%	0,0%	1,5%	1,5%	2,0%	0,0%	0,0%
Vorbelastung in % darauf (=zu bildende CGT-RSt)		-23,7%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	0,0%	0,0%	-0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Wertveränderung nach CGT in Rendite-Punkten		1,5%	0,0%	0,0%	1,1%	1,5%	2,0%	0,0%	0,0%
40%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-0,6%	0,0%	0,0%	-0,5%				
BMG der KapSt		0,9%	0,0%	0,0%	0,7%	1,5%	2,0%		0,0%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,2%	0,0%	0,0%	-0,2%	-0,4%	-0,5%		0,0%
Netto-Ertrag beim Anleger aus Wertänderung		1,28%	0,0%	0,0%	1,0%	1,1%	1,47%	0,00%	0,00%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,14%
II. Laufendes Ergebnis									
lfd. Erträge (vor Ausl-Steuern, nach Verwaltungsgebühr)		4,0%	0,0%	0,5%	3,1%	3,1%	4,0%	0,0%	0,5%
Vorbelastung in % darauf		-11,9%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	0,0%	0,0%	-0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
= Erträge nach Vorbelastung		3,5%	0,0%	0,5%	2,8%	3,1%	4,0%	0,0%	0,5%
40%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-1,4%	0,0%	-0,2%	-1,1%				
BMG der KapSt		2,1%	0,0%	0,3%	1,7%	2,4%	3,0% * inkl dt AfA		0,5%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,6%	0,0%	-0,1%	-0,4%	-0,6%	-0,8%		-0,1%
Netto-Ertrag beim Anleger aus lfd Erträgen		3,0%	0,0%	0,4%	2,3%	2,5%	3,2%	0,0%	0,4%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,17%
Fehlende Kompensation / Teil-Freistellung über laufendes Ergebnis +Wertänderung									-0,31%
Benötigte Teil-Freistellung beim hier unterstellten Mix		70,0%							

C. Szenario: Auslands-Fonds		Inland	Ausland	Liquidität	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Fondsebene (=gewichteter Durchschnitt)	Inland	Ausland	Liquidität
Gewichtung der Assets im Fonds		0%	75%	25%			0%	75%	25%
I. Wertänderung									
Wertveränderung in %		2,0%	2,0%	0,0%	1,5%	1,5%	2,0%	2,0%	0,0%
Vorbelastung in % darauf (=zu bildende CGT-RSt)		-23,7%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		-0,5%	-0,7%	0,0%	-0,5%	-0,5%	0,0%	-0,7%	0,0%
Wertveränderung nach CGT in Rendite-Punkten		1,5%	1,3%	0,0%	1,0%	1,0%	2,0%	1,3%	0,0%
60%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	-0,9%	-0,8%	0,0%	-0,6%				
BMG der KapSt		0,6%	0,5%	0,0%	0,4%	0,0%	2,0%		0,0%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		-0,2%	-0,1%	0,0%	-0,1%	0,0%	-0,5%		0,0%
Netto-Ertrag beim Anleger aus Wertänderung		1,36%	1,20%	0,0%	0,9%	1,0%	1,47%	1,34%	0,00%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,11%
II. Laufendes Ergebnis									
lfd. Erträge (vor Ausl-Steuern, nach Verwaltungsgebühr)		0,0%	4,0%	0,5%	3,1%	3,1%	0,0%	4,0%	0,5%
Vorbelastung in % darauf		-11,9%	-33,0%	0,0%			0,0%	-33,0%	0,0%
steuerliche Vorbelastung in Rendite-Punkten		0,0%	-1,3%	0,0%	-1,0%	-1,0%	0,0%	-1,3%	0,0%
= Erträge nach Vorbelastung		0,0%	2,7%	0,5%	2,1%	2,1%	0,0%	2,7%	0,5%
60%	Teil-Freistellung in Rendite-Punkten	0,0%	-1,6%	-0,3%	-1,3%				
BMG der KapSt		0,0%	1,1%	0,2%	0,9%	0,1%	-1,0% * inkl dt AfA		0,5%
./ KapSt (verbleibend nach Teil-Freistellung)		0,0%	-0,3%	-0,1%	-0,2%	0,0%	0,3%		-0,1%
Netto-Ertrag beim Anleger aus lfd Erträgen		0,0%	2,4%	0,4%	1,9%	2,1%	0,3%	2,7%	0,4%
Fehlende Kompensation durch zu niedrige Teil-Freistellung									-0,19%
Fehlende Kompensation / Teil-Freistellung über laufendes Ergebnis +Wertänderung									-0,30%
Benötigte Teil-Freistellung beim hier unterstellten Mix		96,0%							